



**Erster Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung
des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts
der nordrhein-westfälischen Landesregierung
im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen**

Einleitung

Im Dezember 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens erstmals ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept für den Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ beschlossen. Entlang von sieben Handlungszielen beinhaltet es insgesamt 59 Maßnahmen, auf deren Umsetzung und Begleitung sich die Ressorts der Landesregierung im Rahmen einer Interministeriellen Arbeitsgruppe verständigt hatten.

Bereits in der Einleitung des Maßnahmenkonzeptes wurde betont, dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt sowie die Stärkung deren Prävention ein komplexer Prozess ist, der sich nicht oder nur unzureichend statisch darstellen lässt und für den es weder „die eine Maßnahme“ noch eine schnelle Lösung gibt. Vielmehr ist und bleibt es eine kontinuierliche Aufgabe, das Handlungsfeld weiter zu analysieren und ergriffene Maßnahmen zu justieren oder angepasste beziehungsweise neue Aktivitäten zu entfalten, um Schritt für Schritt einen noch besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu erreichen.

Als langfristiges Bekenntnis zu ihrem Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat die Landesregierung mit Verabschiedung des Maßnahmenkonzeptes daher nicht nur beschlossen, die Interministerielle Arbeitsgruppe fortzusetzen, sondern auch die fortlaufende Umsetzung und Weiterentwicklung der ergriffenen Maßnahmen mit einem Berichtswesen zu begleiten, das zudem neben neuen Entwicklungen und Initiativen der Landesregierung auch den fortlaufenden Arbeits- und Diskussionsprozess im nordrhein-westfälischen Landtag aufnimmt.

Die Bandbreite der ursprünglich im Handlungs- und Maßnahmenkonzept dargestellten Maßnahmen umfasste zentrale Aktivitäten, die für eine Stärkung der Prävention von grundlegender, strukturbildender Bedeutung sind, beziehungsweise zum damaligen Zeitpunkt waren. Neben spezifischen und in sich abgeschlossenen Maßnahmen umfasste die Sammlung zudem auch solche Aktivitäten, deren Umsetzung als Teilziel und in Kombination mit anderen Maßnahmen auf spezifische Ziele einzahlen.

Mit dem nun vorgelegten ersten Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes gibt die Landesregierung für den Berichtszeitraum des Jahres 2021 bis einschließlich 15. Februar 2022 einen Überblick über den Umsetzungsstand zu diesen Maßnahmen, beziehungsweise zu solchen Vorhaben, die im Berichtszeitraum neu begonnen wurden. Dabei wird auf eine Wiederholung jener Maßnahmen verzichtet, die bereits mit Erscheinen des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes abgeschlossen waren. Auch wird auf eine Darstellung jener Maßnahmen verzichtet, die – sei es aufgrund veränderter Fachdiskussion oder voranschreitender politischer Prozesse – im Berichtszeitraum überholt waren und deshalb nicht weiterverfolgt wurden.

Schließlich ist hier zu betonen, dass es sich auch bei dem vorliegenden Bericht, ebenso wie bereits beim Handlungs- und Maßnahmenkonzept, nur um die Momentaufnahme eines Diskussions-, Arbeits- und Umsetzungsprozesses handelt, der in seinen Zielen klar, aber in seiner Umsetzung mitunter hochdynamisch ist.

Beim Lesen sind Kenntnisse des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Zum Aufbau des Berichts

Der vorliegende erste Bericht zur Umsetzung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts ist in drei Abschnitte unterteilt.

Den Hauptteil bildet der Sachstandsbericht zu den im Handlungs- und Maßnahmenkonzept erstmals dargestellten Maßnahmen (**I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept**).

Auch diesmal werden innerhalb des Abschnittes die strukturbildenden Maßnahmen und besonderen Initiativen der einzelnen Ressorts vorangestellt und zu ihrem Entwicklungs- und Umsetzungsstand berichtet (**a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen**).

Ihm schließen sich jene Vorhaben an, die von mehreren Ressorts gemeinsam verantwortet und umgesetzt werden (**b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts**).

Im Abschluss des Abschnittes folgt schließlich, jeweils entlang der sieben Handlungsziele des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, unter **c. Maßnahmen in den Ressorts**, sowohl die Betrachtung abgeschlossener und laufender Maßnahmen einzelner Ressorts sowie die Darstellung neuer Maßnahmen, auf die sich einzelne Häuser im Berichtszeitraum festgelegt haben.

Darüberhinausgehende Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, Entwicklungen auf Bundesebene und in den Berichtszeitraum fallenden Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages werden im Anschluss aufgeführt (**II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen**).

Der vorliegende Bericht wird schließlich unter **III.** mit einem kurzen **Fazit und einem Ausblick** abgeschlossen.

Die nachfolgend berichteten Maßnahmen werden aus bereiten Haushaltsmitteln finanziert.

I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept

a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen

Gesetzesinitiative zur Strafrechtsänderung bei sexuellem Missbrauch sowie bei Verbreitung und Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern

(JM) Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Anfang Juli 2020 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (besserer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht)“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 356/20). Dieser nahm neben den Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch den Besitz und die Verbreitung von Material von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“) mit folgenden Zielen in den Blick:

- Auf Ebene der Tatbestände des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) bei Delikten zum Nachteil von Kindern oder sonst vollständig oder eingeschränkt schutz- oder wehrloser Personen sowie bei der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz kinderpornographischer Schriften Inkohärenzen und vereinzelt auch Regelungslücken zu beseitigen,
- eine Anpassung einzelner Strafrahmen des sexuellen und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern vorzunehmen, um das in den jeweiligen Taten vertypete Unrecht, – insbesondere die allfälligen und häufig langanhaltenden physischen und psychischen Folgen zu Lasten der Opfer – angemessener als bisher berücksichtigen zu können. Straftatbestände, die in § 176 Abs. 1 bis 5 und in § 184b StGB verankert sind, sollen als Verbrechen eingestuft werden,
- die generalpräventiv motivierte Möglichkeit des § 56 Absatz 3 StGB, an sich bewährungsfähige Freiheitsstrafen aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung zu vollstrecken, für Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr dahin zu modifizieren, dass die Verteidigung der Rechtsordnung bei Bestehen eines außerordentlichen Machtgefälles

im Verhältnis des Verurteilten zum Opfer in der Regel eine Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe gebietet.

Nicht zuletzt der vorgenannten Gesetzesinitiative, die den zuständigen Ausschüssen des Bundesrats zugewiesen, dort aber bislang nicht beraten worden ist, ist es zu verdanken, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1810 ff.), das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, die Strafdrohungen der §§ 176 ff. StGB deutlich verschärft und bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen worden sind. Durch das vorgenannte Gesetz wurde u. a. der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) zum Verbrechen hochgestuft, so dass zur Sanktionierung entsprechender Straftaten nunmehr ein Strafraum von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung steht. Auch der Strafraum des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176c StGB) wurde angehoben und sieht nunmehr eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren vor. Daneben haben auch die Straftatbestände der Kinderpornographie eine Verschärfung des Strafraums erfahren. So wurden u. a. die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) als Verbrechen ausgestaltet. Für die Verbreitung entsprechender Inhalte sieht das Gesetz nunmehr Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Der Besitz und die Besitzverschaffung werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht. Für das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten wird nunmehr Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren angedroht. Schließlich ist mit der Einführung des neuen § 184i StGB auch das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt worden.

Aufgrund der vorgenannten Gesetzesänderungen steht den Gerichten nunmehr insgesamt ein verschärftes Sanktionsspektrum zur Ahndung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern zur Verfügung.

Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

(MAGS) Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) wird seit dem 1. April 2019 aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zunächst bis 31. März 2022 gefördert.

Zu seinem umfassenden Aufgabenspektrum gehört es, die Beschäftigten im Gesundheitswesen in Fragen des Kinderschutzes zu unterstützen, bei Fragen der Diagnostik in Verdachtsfällen unter anderem von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu beraten, bei der Sicherung von Befunden zu helfen, Handlungs- und Rechtssicherheit zu stärken sowie Qualifizierung zu unterstützen.

Es hat sich seit Gründung zu einem kompetenten Ansprechpartner in Bezug auf das Thema „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ für Nordrhein-Westfalen entwickelt. Dies gilt vorrangig im Hinblick auf die Beratung und Fortbildung der eigentlichen Zielgruppe, der im Gesundheitswesen tätigen Akteure.

So hat das Kompetenzzentrum jährlich steigende Beratungsanfragen zu verzeichnen. Insbesondere der konsiliarische Online-Dienst wird zunehmend genutzt. Hierüber können alle im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen tätigen Menschen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, kostenlos über einen gesicherten Zugang anonymisierte Falldarstellungen wie auch Fotografien von Verletzungen hochladen und zu einer rechtsmedizinischen Mitbeurteilung übersenden. Da in dieses Konsilsystem jederzeit Fälle eingestellt werden können, ist dies besonders bedienerfreundlich und tageszeitunabhängig.

Auch für Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ steht das KKG NRW den im Gesundheitswesen tätigen Akteuren zur Verfügung. Inzwischen können Fortbildungsveranstaltungen auch online durchgeführt werden. Die Expertise des KKG NRW wird außerdem bei den verschiedensten Fachveranstaltungen zum Thema „Kinderschutz“ einbezogen.

Darüber hinaus hat das KKG NRW zahlreiche zielgruppenspezifische Informations- und Arbeitsmaterialien erstellt, die über die Homepage des KKG (www.kkg-nrw.de) kostenfrei abrufbar sind. Im Landeshaushalt für das Jahr 2022 wurde Vorsorge für eine Weiterförderung getroffen.

Ausbau der Schulpsychologie in 2020 und 2021

(MSB) Die Schulpsychologie nutzt psychologische Erkenntnisse, um Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen. Sie unterstützt Schulen bei der Weiterentwicklung ihrer Beratungskonzepte, bei Fragen der Organisations- und Schulprofilentwicklung, bei der (Weiter-)Entwicklung und Evaluation effizienter Unterrichts- und Förderkonzepte, durch schulklassenbezogene Beratungsangebote, im Zusammenhang mit Notfällen, der Bewältigung und Prävention von Krisen, bei der Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen, z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei der Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Die Schulpsychologie ist in NRW eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung, der schulpsychologischen Beratungsstelle zusammen. Im Rahmen des Aktionsplans „Für Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ hat Schulministerin Yvonne Gebauer einen umfangreichen Aktionsplan gegen Gewalt und Diskriminierung vorgestellt. Im Mittelpunkt des Aktionsplans steht ein deutlicher Ausbau der schulpsychologischen Dienste: In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt 100 neue Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen. So wird der von der KMK vorgegebene Schlüssel der Anzahl von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Verhältnis zur Anzahl der Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen erreicht. Schwerpunkte für diese neuen Stellen liegen in der Beratung von Schulen zu Schutzkonzepten im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexualisierten Gewalt, zur Professionalisierung von Lehrkräften und Beratungslehrkräften sowie zur Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“. Der konsequente Ausbau der Schulpsychologie ist wie angekündigt umgesetzt worden.

Evaluation und Aufwuchs der Landesförderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

(MKFFI) Das MKFFI hat in 2020 das Forschungsinstitut Prognos AG mit der Durchführung einer grundlegenden und ergebnisoffenen Evaluation der familienpolitischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurden dabei alle Angebote von Familienbildung, Familienberatung und Familienpflege.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der schweren Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der Evaluation auch eine Sonderauswertung zu den Beratungsangeboten im Kontext sexualisierter Gewalt erstellt worden. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die allgemeinen Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen eine solide Grundversorgung für die Beratung bei sexualisierter Gewalt anbieten, die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt jedoch vor allem im ländlich geprägten Raum nicht stark genug ausgebaut ist. So waren in mehreren Regionen noch keine spezialisierte Beratungsstelle vorhanden.

Erstmalig wurden im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich 3,6 Millionen Euro für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln konnte ein erster Schritt zum Ausbau der spezialisierten Beratung gestartet werden. Auf Grundlage der landesweit von öffentlichen und freien Trägern gemeldeten Bedarfe sind weitere 5,1 Millionen Euro ab 2022 bereitgestellt worden. Mit diesen insgesamt 8,7 Millionen Euro wird die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Die Mittel stehen ausschließlich für Fachkräfte in der spezialisierten Beratung zur Verfügung, die neu eingestellt werden oder deren Stelle mit dieser Landesförderung aufgestockt wird. Die Landesförderung beträgt 80 % und ist dauerhaft angelegt.

Im Zuge des Ausbaus der spezialisierten Beratung fördert das Land auch die Beratung spezieller Zielgruppen.

Hierzu zählt auch die Stärkung der Mädchenberatungsstellen an den Standorten Bielefeld, Düsseldorf, Herford und Köln. Diese Beratungsstellen nehmen mitunter auch insbesondere Mädchen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung in den Blick.

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

(MKFFI) Die Landesfachstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (PsG.nrw) wurde im Herbst 2020 vom Land NRW eingerichtet. Sie soll zur spürbaren Weiterentwicklung der bislang schon im Land bestehenden Ansätze im Hinblick auf die Qualitätssicherung, die Verbreitung und Wirksamkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen und von Schutzkonzepten für junge Menschen und ihre Familien beitragen soll. Im Berichtszeitraum hatte sie folgende Arbeitsschwerpunkte:

Zur allgemeinen Breitensensibilisierung wurden 2021 acht Online-Fachtage zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durchgeführt in Kooperation mit dem MKFFI, dem Institut für soziale Arbeit e. V., den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen, dem Deutschen Kinderschutzbund NRW e.V. und der Fachberatungsstelle Zartbitter e.V. Alle Veranstaltungen fanden digital mit jeweils zwischen 400 bis 600 Teilnehmenden statt.

In sechs handlungsfeldspezifischen Online-Fortbildungen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen, OGS, Jugend(bildungs)arbeit und Stationäre Jugendhilfe mit je bis zu 250 Teilnehmenden ging es um die Sensibilisierung der Fachkräfte für das Thema sexualisierte Gewalt bzw. die damit verbundenen Anforderungen (insbesondere Schutzkonzepte).

Zur Verankerung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe hat die PsG.nrw einen Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege NRW und des Arbeitskreises G5 initiiert. In diesem Gremium werden Präventionsaktivitäten und -standards, insbesondere in den Bereichen Grundlagenschulungen und Schutzkonzepte diskutiert.

Ein weiteres Aufgabenfeld der Landesfachstelle ist, Wissen um das Thema sexualisierte Gewalt insbesondere für die freie Kinder- und Jugendhilfe adressatinnen- und adressatengerecht zugänglich zu machen. Dies geschieht durch:

- die Internetseite der PsG.nrw (<https://psg.nrw/>),
- das Verfassen von Stellungnahmen,
- die Erstellung von Factsheets und Literaturlisten,
- Veröffentlichung in einschlägigen Fachzeitschriften,
- den Aufbau und die Pflege einer Social-Media-Präsenz (für das 1. Quartal 2022 geplant),
- die Erstellung von Informationsmaterialien,
- Videoproduktionen zu verschiedenen Themenschwerpunkten,
- die Herausgabe des PsG-Newsletters sowie
- Pressearbeit

Seit Oktober 2021 wird die Arbeit der Landesfachstelle durch einen Fachbeirat unterstützt. Die Beiratsmitglieder, die aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendschutz, der Wissenschaft sowie aus Selbstorganisationen kommen, beraten die PsG.nrw bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen und Strategien.

Um eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten in NRW zu erreichen, wird die Landesfachstelle durch die Einrichtung regionaler Kooperationsstellen in den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens erweitert. Zur Auswahl geeigneter Träger ist hierfür in 2021 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt worden. Ausgewählten Trägern ist auf Basis des Interessenbekundungsverfahrens die Möglichkeit gegeben worden, einen Antrag auf Förderung zur Einrichtung einer Regionalstelle zu stellen. Das Antragsverfahren läuft zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch, die Regionalstellen werden im Jahr 2022 eingerichtet.

b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts

Um Verbesserungen für die Praxis des Kinderschutzes und der Prävention zu erreichen, braucht es – neben den Maßnahmen der einzelnen Fachressorts – nicht nur eine gute und wirksame Abstimmung, sondern auch gemeinsame und ressortübergreifende Anstrengungen. Maßnahmen, die über die Zuständigkeiten einzelner Ressorts hinausgehen, beziehungsweise die zur Umsetzung die gemeinsame Entwicklung und Koordination benötigen, werden im Folgenden dargestellt.

(MKFFI, IM, JM, MAGS, MSB) Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen, Familienrichter(inne)n einrichten und durchführen

Beschreibung: Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt. Vor Ort ist es von hoher Bedeutung, dass beim Fachpersonal auch Kenntnisse voneinander und über die Aufgaben und Rollen anderer relevanter Bereiche vorhanden sind, um Kooperation im Kinderschutz zu verbessern.

Ausgangspunkt von interdisziplinären, fachübergreifenden Angeboten sind die je eigenständigen Angebote der Fortbildungs- und Qualifizierungssysteme in den Handlungsfeldern, die bereits Fachthemen und notwendige Kenntnisse und Kompetenzen beinhalten.

Ziel: Es werden abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachpersonal aus den für die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblichen Handlungsfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, ASD, Schule, Familien- und Fachberatung, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen) entwickelt und regional angeboten. Dabei sollen interdisziplinäre Qualifizierungsangebote auch als E-Learning-Formate entwickelt bzw. bereits bestehende Angebote geprüft und genutzt werden. Die Begleitung dieser Aufgaben kann durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erfolgen¹.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Weiterentwicklung des „Basiskurs interdisziplinärer Kinderschutz“ (Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences)

(MKFFI) Den Kinderschutzfachtag online, der Grundlage für den Basiskurs interdisziplinärer Kinderschutz ist, durchlaufen Studierende der Sozialen Arbeit an der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS), um auf eine Tätigkeit im Jugendamt vorbereitet zu werden. Sie lernen das interdisziplinäre Handeln der am Kinderschutz beteiligten Akteure kennen. Anhand einer fiktiven Fallvignette eines misshandelten Kindes berichten die beteiligten Professionen über ihr Selbstverständnis, ihre Handlungsweisen und Methoden.

Um dieses Wissen allen Interessierten, insb. den Fachkräften in NRW zur Verfügung zu stellen, werden die Videos von der FRA-UAS teilweise neu gedreht und ein NRW-Bezug hergestellt. Dies geschieht in Form von Interviewpartnerinnen und -partnern aus NRW, wie dem Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen, der Caritas Fachberatungsstelle Fachstelle Schutz und dem Fachbereich Therapeutische Übergangshilfe des Caritas Kinder- und Jugendheims Rheine. Weitere beteiligte Akteure sind ein Jugendamt, eine Kinderschutzambulanz, eine Rechtsmedizin, ein Familiengericht, ein Oberlandesgericht und eine Schulpsychologie.

¹ Handlungs- und Maßnahmenkonzept, S. 36

² Wazlawik / Kopp: Neue Kollegin – neuer Kollege: Der Schutz des Kindes als Thema des Studiums, Beltz, 2018. S. 412

Adaption des „FallbeiSpiels“ (Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences)

(MKFFI) Das Projekt „FallbeiSpiel“ ermöglicht eine interaktive Erprobung beruflichen Handelns an einem Praxisbeispiel aus dem Kinderschutz. Hierbei wird das Lernen mit einem digitalen Spiel verbunden. Dieses Lernmodul kann von allen Disziplinen genutzt werden, für die das Einüben professioneller Fallarbeit in einem Proberaum mit „Als Ob“-Charakter notwendig ist (Familienrecht, Medizin, Pädagogik oder Psychologie).

Die Studierenden nehmen in diesem „FallbeiSpiel“ die Rolle der fallzuständigen Fachkraft des ASD im Jugendamt ein und werden mithilfe kurzer Animationen, Filmberichte und Dokumente durch das Leben des Kindes geführt, für dessen Schutz und Entwicklung sie nun Verantwortung tragen. Ein interaktives Büro bildet die Spielumgebung und lädt zum Explorieren ein.

Es ist geplant, durch die Frankfurt University of Applied Sciences ein „FallbeiSpiel“ für einen Kinderschutzfall zu entwickeln.

Fachgespräch mit Vertreter(inne)n von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen sowie mit Akteur(inne)n im Kinderschutz und Vertreter(inne)n regionaler Fortbildungsangebote

(MKFFI, IM, JM, MAGS, MSB) In verschiedenen fachlichen Austauschen mit Praktikerinnen und Praktikern wurde der Bedarf gesehen, die jeweiligen berufsgruppenspezifischen Fachkenntnisse mit Blick auf interdisziplinäre Kooperationen im Kinderschutz zu ergänzen.

Ziel eines ersten Fachgespräches im September 2021 war, diesen Bedarf mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen zu diskutieren und zu überprüfen. Dabei sollte es auch darum gehen, die für interdisziplinäre Fortbildungen jeweils relevanten Schnittstellen zwischen einzelnen Handlungsfeldern herauszustellen.

Mit weiteren regionalen Fachaustauschen sollen der im ersten Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Fortbildungs-/ Qualifizierungsbereiche bestätigte Bedarf mit den Erfahrungen bereits bestehender Kooperationen sowie den Bedarfen von aktiven Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz und Vertreterinnen und Vertretern von regionalen Fortbildungseinrichtungen abgeglichen werden. Diese Gespräche sind für das Frühjahr 2022 geplant. Im Anschluss wird geprüft, ob und ggf. für welche interdisziplinären Module für Fortbildung und Qualifizierung ein Bedarf besteht und wie solche Module bedarfsgerecht in die Fläche gebracht werden können.

Fortbildung Beratungskräfte

(MKFFI) Mit dem landesweiten Ausbau der spezialisierten Beratung wird gleichzeitig die Zahl der Fachkräfte stark angehoben. Viele dieser Fachkräfte werden erstmalig in diesem speziellen Kontext tätig sein. Um hier zeitnah ein entsprechendes Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot zu ermöglichen, wurden Gespräche mit Wissenschaft und in der Beratung versierten Expertinnen und Experten geführt. Die Entwicklung eines Curriculums sowie die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist für Frühjahr bis Sommer 2022 vorgesehen.

Kinderschutz - ein zentraler Aspekt in der Fortbildungskonzeption

(IM) Der Themenkomplex „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ ist ein Bestandteil des Bachelorstudiengangs des Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule für Polizei und Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und in der polizeilichen Fortbildung. Dabei werden Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie Kommunikation mit Opfern, Zeuginnen und Zeugen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern und Jugendlichen vermittelt.

Aspekte des Kinderschutzes sind zentraler Bestandteil der Fortbildungsrahmenkonzeption zu Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten. Die Fortbildungen erfolgen entsprechend der Funktion der eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und die Teilnahme ist verpflichtend.

Um den Bedarfen Rechnung zu tragen, setzt das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen zusätzliche spezifische Fortbildungen um. Die Fortbildungsangebote wurden ausgeweitet und insbesondere in den Bereichen „Anhö-

rung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugen bei Sexualdelikten/Kindesmisshandlung“ sowie „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Prävention - Intervention und Hilfen“ deutlich erhöht. Hierbei erfolgt regelmäßig die Einbindung interdisziplinärer Fachkräfte.

Seminarformate (Beispiele):

Für den Bereich der Kriminalprävention:

Seminar Polizeilicher Opferschutz und Seminar Prävention sexualisierter Gewalt

Die Zielgruppe besteht aus den polizeilichen Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden sowie Mitarbeitenden der Kommissariate Kriminalprävention/Opferschutz, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf regionaler Ebene für die Initiierung von und Beteiligung an interdisziplinären Netzwerken eingebunden sind und zu rechtlichen und psychologischen Aspekten des Opferschutzes (u. a. im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) sowie zum Aufbau von und Mitwirkung an der regionalen Netzwerkarbeit geschult werden. Eingebunden werden hier u. a. Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe, der Psychologie, der Justiz sowie der Medizin.

Für den Fortbildungsbereich zur Bearbeitung von Sexualdelikten:

Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung

Die Zielgruppe besteht aus Kriminalbeamtinnen und -beamten, die sexuelle Gewaltdelikte sowie den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und/oder Misshandlung von Kindern bearbeiten. Vermittelt werden die Grundlagen für die polizeiliche Sachbearbeitung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Opferschutzes. Eingebunden werden hier u. a. Fachkräfte aus der Psychologie, der Justiz, der Medizin sowie des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.

Sexuelle Gewaltdelikte II - Anpassung

Zielgruppe sind Kriminalbeamtinnen und -beamte, die das Einführungsseminar absolviert haben. Es werden Grundlagenkenntnisse ergänzt und vertieft. Spezielle Rechtsfragen, einschlägige Spurensicherungs- und Auswertungsmöglichkeiten auf der Basis aktueller kriminaltechnischer/wissenschaftlicher Erkenntnisse werden vermittelt.

Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/Kindesmisshandlung - Anpassung

Zielgruppe sind Kriminalbeamtinnen und -beamte, die sexuellen Missbrauch/Misshandlung von Kindern und Jugendlichen bearbeiten. Die theoretischen Grundlagen werden in realitätsnahen Übungen trainiert. Das Training findet unter Einbindung von Aussagepsychologinnen und -psychologen statt, die fachlich an den Inhalten und Durchführung des Seminars maßgeblich beteiligt sind.

Bekämpfung von Kinderpornografie

Zielgruppe sind Kriminalbeamtinnen und -beamte, die Delikte im Kontext Kinderpornografie bearbeiten. Neben taktischen und technischen Elementen werden Fachbeiträge des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, des Bundeskriminalamts sowie von externen psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften eingebunden.

Ab 2022 wird das Fortbildungsportfolio für diesen speziellen Deliktsbereich um eine weitere Veranstaltungsreihe sowie eine Großveranstaltung ergänzt. Es handelt sich um die fünftägige Veranstaltungsreihe „Bekämpfung von Kinderpornografie – Anpassung“, welche auf das mit der Veranstaltung „Bekämpfung von Kinderpornografie“ vermittelte Wissen aufbaut und zu einer Weiterqualifizierung der Teilnehmenden führt. Durch die Großveranstaltung „Bekämpfung von Kinderpornografie – Workshop“ werden zum einen wesentliche Neuerungen in rechtlicher wie auch technischer Hinsicht vermittelt sowie die Möglichkeiten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der deliktischen Tathandlungen gegeben. Ein wichtiges Ziel dieser Veranstaltung ist u. a. die Schaffung eines regelmäßigen interdisziplinären, landesweiten und auch internationalen Informations- und Erfahrungsaustausches für Mitarbeitende der Fachdienststellen.

Weitere interdisziplinäre Fortbildungen sind geplant. Hierfür hat eine Expertinnen- und Expertenrunde des intervenierenden Kinderschutzes unter der Leitung und Koordination des Kompetenzzentrums Kinderschutz Nordrhein-Westfalen eine interdisziplinär ausgerichtete Fortbildungsveranstaltung (Zertifikatskurs) im Blended Learning-Format unter dem Titel „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ entwickelt. Der Kurs soll erstmalig als Pilotveranstaltung in der Zeit vom 02.09.2022 bis zum 13.05.2023 durchgeführt werden – alternierend in Präsenz bzw. Online.

Als Zielgruppe angesprochen sind Akteurinnen und Akteure des intervenierenden Kinderschutzes und somit auch Angehörige der Polizei, hier konkret die Mitarbeitenden der Kommissariate Kriminalprävention/Opferschutz, die auf regionaler Ebene mit dem Aufbau von und der Beteiligung an Netzwerken betraut sind. Mit dieser Fortbildungsmaßnahme sollen die Kompetenzen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Berufsgruppen erweitert werden, um auf regionaler Ebene Kooperationen und Netzwerke zu initiieren und eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit umzusetzen.

Darüber hinaus sollen relevante Inhalte zu den Rahmenbedingungen und Grundlagen interdisziplinärer Kooperationen sowie Instrumente gelingender Netzwerkarbeit für den Kinderschutz künftig in die vorhandenen Seminarformate für die polizeiliche Kriminalprävention eingebunden werden. Hierzu ist Anfang 2022 ein Fachaustausch mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz geplant.

Es bleibt festzuhalten, dass ein fachlicher Austausch mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz erfolgt. Hierbei können neben der eigenständigen interdisziplinären Fortbildung auch Inhalte und Themen für bereits vorhandene polizeiliche Fortbildungsmaßnahmen abgestimmt und zusätzlich unter dem Blickwinkel der Initiierung gelingender Kooperationen auf regionaler Ebene behandelt werden.

(JM) Auch in den zentralen Fortbildungen der Justiz stehen „Kinder“ im Blickpunkt. Auch wenn diese Seminare nicht für Teilnehmende anderer Professionen geöffnet sind, wird dem interdisziplinären Aspekt durch die Auswahl der Referierenden Rechnung getragen. Nachstehend exemplarisch einige Beispiele aus dem aktuellen Fortbildungsprogramm des Jahres 2022: So finden für Familienrichterinnen und -richter Seminare zur Kindeswohlgefährdung mit folgendem Inhalt statt:

„Kindeswohlgefährdung hat viele Gesichter. Die Feststellung ist selten eindeutig möglich. Umso größer ist die Verantwortung des Familiengerichts und der weiteren in Sachen Kinderschutz tätigen Institutionen (Jugendämter, Beratungsstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Kinderärzte und -kliniken etc.).

Gegenstand des Seminars ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit dem Spannungsfeld, das sich für die Institutionen in ihrem Zusammenwirken aufgrund des unterschiedlichen Handlungsrahmens ergibt. Wie ist der aktuelle Stand der Forschung zu Kindeswohlgefährdungen? Wie kann angesichts der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes effektiver Kinderschutz gelingen? Welche Konzepte zur Feststellung und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdung gibt es? Wie können die Institutionen zusammenwirken?“

Ein weiteres Seminar behandelt speziell die „Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt“. Daneben finden selbstverständlich auch Seminare zur einfühlsamen und effektiven Anhörung bzw. Vernehmung von kindlichen (Opfer) Zeugen statt.

„Kinderschutzverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ sind ebenfalls Gegenstand einer Fortbildung.

Auch das „Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“ wird thematisiert. In diesem Seminar wird auch die Rolle weiterer am Verfahren Beteiligter (z.B. Jugendamt/Verfahrensbeistand) angesprochen.

Das „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt „Sexualstraftaten“ findet in der Fortbildung ebenfalls Berücksichtigung.

(MAGS) Das MAGS wird die unterschiedlichen Aus- und Fortbildungsinhalte der Gesundheitsfachberufe dahingehend überprüfen, ob und inwiefern das Thema „Kinderschutz“ bereits berücksichtigt ist und sich bei Bedarf und im Rahmen seiner Möglichkeiten in die jeweiligen Anpassungsverfahren einbringen.

(StK / MKFFI / MAGS / MSB / JM / IM) In den maßgeblichen Systemen und Arbeitsfeldern (Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sport und Ehrenamt...) Information zum Bundeskinderschutzgesetz, über die besonderen Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) sowie die spezifischen Aufgaben des Jugendamtes verfügbar machen.

Beschreibung: Eine spezielle Informationsweitergabe zu diesem Themengebiet geschieht derzeit bedarfsorientiert.

Ziel: Schulen sollen flächendeckend Zugang zu diesen Informationen durch deren Aufnahme in den Präventionsteil des neuen Notfallordners und durch die Erweiterung bestehender Module der Beratungslehrkräfteausbildung erhalten. Für weitere Handlungs- bzw. Arbeitsfelder sollen im Rahmen der IMAG Vereinbarungen über geeignete Schritte und Kommunikationsformen abgestimmt werden.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

(MKFFI) In den Fortbildungsangeboten der Landesfachstelle PsG.nrw, die sich in erster Linie an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe richten, sowie in entsprechenden Qualifizierungen der beiden Landesjugendämter wird über die rechtlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes informiert. Hierbei stehen der Schutzauftrag und die Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII im Fokus, wenn Fachkräfte Anzeichen von Gefährdungen, etwa durch sexualisierte Gewalt, wahrnehmen. Zudem werden Unterstützungsmöglichkeiten in der Einschätzung von potenziellen Gefährdungslagen durch die insoweit erfahrene Fachkraft und in Umsetzung von Interventionen erörtert.

(MAGS) Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) informiert die Akteure des Gesundheitswesens sowohl im Zuge anonymisierter Einzelfallberatungen als auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen über die im Bundeskinderschutzgesetz und insbesondere im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelten rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Jugendhilfe.

(IM) Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen informiert in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Nordrhein-Westfalen sowie den Kreispolizeibehörden über Neuerungen und Änderungen in der Thematik. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der internen Kommunikation, fachliche Informationen, wie beispielsweise Erlasse, zur Verfügung gestellt (zum Beispiel über das Intranet der Polizei).

(MKFFI, IM, JM, MAGS, MSB, MKW) Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern

Beschreibung: Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt (sowie das Thema Kinderschutz im Allgemeinen) spielen bislang keine oder eine nachgeordnete Rolle in den Ausbildungs- und Studiengängen relevanter Berufsgruppen. Sie gehören bislang auch in keinen verpflichtenden Kanon. Aufgrund der Bedeutung des Themas – und der Notwendigkeit, Fachpersonal in den Handlungsfeldern dazu grundständig auszubilden – sollen in Ausbildungscurricula und Studienordnungen entsprechende Veränderungen erzielt werden.

Ziel: Das Thema Kinderschutz soll, mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, möglichst durch die Aufnahme in die einschlägigen Richtlinien und Lehrpläne zum Pflichtbestandteil in der Fachschulausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin werden.

Darüber hinaus soll auf der Bundesebene die neue ärztliche Approbationsordnung mitgestaltet werden, um das Thema „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ darin zu verankern. Weiterhin ist die Beteiligung an der länderübergreifenden AG zur Umsetzung des Masterplans Medizin Studium 2020 vorgesehen.

In der Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist diese Thematik derzeit Gegenstand der universitären Ausbildung im Schwerpunktbereich der Kriminologie und kann im Rahmen von Vorlesungen behandelt werden.

Einen weiteren wesentlichen Bereich betrifft die Ausbildung zum Polizeidienst. Der Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes vermittelt den Studierenden u.a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern im Grundsatz vermittelt. Auch sind Sexualdelikte und explizit der sexuelle Missbrauch Unterrichtsinhalt.

Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz werden auch in anderen Modulen aufgegriffen und im fachpraktischen Training sowie den Praktika in den Kreispolizeibehörden vertieft. Alle Standorte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW richten jährlich einen „Tag der Menschenrechte“ aus. In diesem Jahr wurde der Tag der Menschenrechte unter die Überschrift „Kinderrechte – Kinderschutz – Kindesmissbrauch“ gestellt, um so das Thema unter Hinzuziehung von externen Referenten konzentriert ins Bewusstsein der Auszubildenden zu rücken.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Fachgespräch mit Hochschullehrenden

(MKFFI) In einem ersten Schritt wurden Hochschullehrende der unterschiedlichen Kinderschutz-Fachdisziplinen konsultiert, die eine Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfunktion einnehmen und Kinderschutzfachthemen in ihren jeweiligen Curricula verankert haben.

Beabsichtigt ist hierbei, den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Kinderschutz-Fachdisziplinen Rechnung zu tragen, denn in einigen Disziplinen ist eine starke Verankerung schon umgesetzt worden – in anderen hingegen noch nicht. Dies soll bei der Verankerung verpflichtender Inhalte, sofern dies möglich ist, berücksichtigt werden.

Zunächst wird ein Fachgespräch mit Hochschullehrenden geführt. Aufbauend auf diesem Gespräch soll ein Umsetzungsplan für die verschiedenen Fachdisziplinen zur Implementierung der Fachinhalte erfolgen.

Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst

(IM) Der dreijährige Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst vermittelt den Studierenden u. a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern, Zeuginnen und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern, z. B. sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern, vermittelt. Auch sind die Bearbeitung von Sexualdelikten und explizit die §§ 176 und 177 StGB Unterrichtsinhalt. Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz/Opferhilfe werden auch in anderen Modulen besprochen und in Trainings sowie in Praktika in den Kreispolizeibehörden vertieft. Weiterhin wurde der sog. „Tag der Menschenrechte“ an der Hochschule für Polizei und Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr unter der besonderen Betonung der Kinderrechte bzw. des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt durchgeführt.

Universitäre Ausbildung

(JM) Diese Thematik ist derzeit Gegenstand der universitären Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Schwerpunktbereich der Kriminologie und kann im Rahmen von Vorlesungen behandelt werden.

Reform der ärztlichen Approbationsordnung

(MAGS) Ziel ist, bereits im Medizinstudium Wissen in Fragen von Diagnostik, Einleitung entsprechender Maßnahmen und rechtlicher Grundlagen in Fällen von sexueller Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu vermitteln.

Die bereits für die vergangene Legislaturperiode vorgesehene Reform der ärztlichen Approbationsordnung wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit in die aktuelle Legislaturperiode verschoben. Die Reform ist jedoch auch im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ausdrücklich vorgesehen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich auch weiterhin in die Mitgestaltung der neuen ärztlichen Approbationsordnung auf der Bundesebene einbringen.

(IM, MSB) Schulfahndungen fortführen

Beschreibung: Soweit die Identität unbekannter Missbrauchsoffer durch andere und weniger einschneidende Maßnahmen nicht geklärt werden kann, besteht die Möglichkeit einer zwischen der Polizei NRW, dem BKA und dem Ministerium für Schule und Bildung abgestimmten Schulfahndung.

Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung, die mittels richterlichem Beschlusses angeordnet wird. Die Voraussetzung für eine Schulfahndung sind das Vorliegen einer kinder- oder jugendpornographischen Bild- oder Videodatei, die einen Deutschlandbezug erkennen lässt und die Annahme, dass der Missbrauch zum Zeitpunkt der Fahndung noch andauert.

Der Ablauf der Schulfahndung erfolgt über ein abgestimmtes Verfahren. Hiernach werden – wie bereits im Jahr 2011 zwischen dem MSB NRW und dem LKA NRW abgestimmt – im Falle einer initiierten Schulfahndung bis zu 6.000 Schulen in NRW informiert. Jeder beteiligten Schule werden verschlüsselte Zugangsdaten für den Fahndungsserver zum Download einer Lichtbildmappe zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss dieses Vorgangs sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angewiesen, mögliche Hinweise ebenfalls über den Fahndungsserver an das Landeskriminalamt zurückzumelden.

Schulfahndungen in Nordrhein-Westfalen (i. d. R. ein bis zwei pro Jahr) werden über einen Server des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe umgesetzt. Die übermittelten Bilder zeigen ausschließlich bekleidete Personen oder die Gesichter der Kinder und sollen Lehrerinnen und Lehrern vorgelegt werden.

Gemäß der Vorgabe in dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, unterstützen die Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 Schulgesetzes NRW die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten im Rahmen von Schulfahndungen. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen beträgt 50 Prozent. Dieser Wert ließe sich durch ein noch konsequenteres Teilnahmeverhalten der Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter verbessern.

Ziel: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Bildaufnahmen sind schwerste Straftaten, die enormes Leid verursachen. Solange Missbrauchsoffer nicht identifiziert sind, dauern die Missbrauchshandlungen regelmäßig an. Insofern ist es dringend geboten, das Teilnahmeverhalten der Schulen positiv zu beeinflussen, um die Wirksamkeit der Schulfahndung zu optimieren. Dies kann nur durch ein gemeinsames Verständnis und eine enge Zusammenarbeit gelingen.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Die Maßnahme „Schulfahndung“ hat sich bewährt. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen ist gestiegen und beträgt deutlich über 50 Prozent. Ziel ist es, das Teilnahmeverhalten der Schulen noch weiter zu verbessern, da durch jede einzelne Teilnahme die Erfolgchancen weiter gesteigert werden.

(MKFFI, MSB, MHKBG, IM, MAGS) Kinderschutzhotline (Hilfetelefon Sexueller Missbrauch) stärker bewerben

Beschreibung: Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 555 30 ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in fachlicher Verantwortung des Vereins N.I.N.A. e.V. Es richtet sich an Jugendliche, Erwachsene, das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowie an Fachkräfte. Es kann als vertrauliche und anonyme Anlaufstelle auch für akut betroffene Kinder und Jugendliche dienen (zusätzlich besteht ein Online-Portal).

Informationen zur Kinderschutzhotline sind im schulischen Notfallordner enthalten und werden sowohl im Bildungsportal als auch in den sozialen Medien genannt.

Ziel: Dieses Angebot soll in Nordrhein-Westfalen durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden, z.B. durch die Nutzung der Social-Media-Kanäle der Landesregierung und ihrer Partnerinnen und Partner in den Handlungsfeldern, die Aufnahme des key visuals auf Internetpräsenzen, den Einbezug landesweiter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die regelmäßige Nennung der Hilfenummern im Zusammenhang mit Sachthemen im Bildungsportal, etc.

Eine Aufnahme der Hilfenummern in den schulischen Notfallordner an zentraler Stelle ist sowohl im Notfallteil als auch im Präventionsteil des Notfallordners geplant. Sie soll auch im Rahmen einer Notfallordner-App zur Verfügung stehen.

Umsetzungsstand:

(MKFFI) Auf der Internetpräsenz des MKFFI (Chancen NRW) ist der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) mit dem Hilfeportal und dem Hilfetelefon Sexueller Missbrauch verlinkt.

Auch auf der Homepage der Landesfachstelle PsG.nrw wird im Service-Bereich unter „Beratung und Hilfe“ auf das Hilfeportal des USBKM und das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch verwiesen. Diese Unterstützungsangebote für Betroffene sexualisierter Gewalt bzw. deren Angehörige werden zudem in den verschiedenen Fortbildungen der Landesfachstelle vorgestellt.

(MAGS) Mit dem Aufbau und der Förderung des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) wurde ein nrw-spezifisches Angebot geschaffen mit dem Ziel, speziell die Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen darin zu unterstützen, ihre Rolle im Kinderschutz kompetent, angemessen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen umfassend wahrzunehmen. Expertinnen und Experten mit langjähriger rechtsmedizinischer- und pädiatrischer Erfahrung unterstützen in Verdachtsfällen auf Kindesmisshandlung, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung bei der Diagnostik und Befundsicherung und helfen, Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Der hierzu eingerichtete konsiliarische Online-Dienst bietet, neben einer Kontaktaufnahme per Telefon und E-Mail, einen bedienerfreundlichen und tageszeitunabhängigen Zugang.

Anfragen von Personen, die nicht im Gesundheitswesen tätig sind, werden auf die für sie spezifischen Unterstützungsangebote wie auch auf die Beratungsmöglichkeiten der Kinderschutzhotline hingewiesen.

(MHKBG, MKFFI) Förderung von Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat und Förderung von Mädchenhäusern

Beschreibung: Das MHKBG fördert zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat. Dazu gehört die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat beim Mädchenhaus Bielefeld e.V.

Die Kontaktaufnahme ist persönlich, per Telefon, Onlinechat oder über die Sozialen Medien möglich (www.zwangsheirat-nrw.de).

Außerdem fördert das MHKBG die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat von agisra e. V. in Köln, die persönlich, per Telefon und per Mail erreichbar.

Die Landesregierung fördert zudem das Mädchenhaus Bielefeld, das Mädchenhaus Düsseldorf – Pro Mädchen, das Mädchenhaus Herford – Feminina Vita, das Mädchenzentrum Gelsenkirchen sowie das Mädchenhaus Köln – Lobby für Mädchen. Es werden Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Frauen in besonderen Lebenslagen gefördert, die unter anderem auf der Flucht, im Herkunftsland und/oder in Einrichtungen (sexualisierte) Gewalterfahrungen gemacht haben. Zu den Angeboten gehören auch Empowermentworkshops für geflüchtete Mädchen und junge Frauen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt, sowie Gruppenangebote für Mädchen zur Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Darüber hinaus werden seitens der Landesregierung dauerhaft Plätze für Mädchen vorgehalten, die von Zwangsheirat bedroht sind.

Ziel: Die Förderungen tragen dazu bei, den Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen nachhaltig zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Fachöffentlichkeit gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Umsetzungsstand: Im Rahmen des Ausbauprogramms für die spezialisierte Fachberatung des Familienministeriums werden zusätzlich die Mädchenhäuser an den Standorten Bielefeld, Düsseldorf, Herford und Köln gestärkt. Diese Beratungsstellen nehmen mitunter auch insbesondere Mädchen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung in den Blick.

Zeit-/ Finanzierungsplan: Das MHKBG fördert die Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat in Höhe von rund 284.000 Euro jährlich. Für die Förderung der Mädchenhäuser standen im Haushalt des MKFFI im Jahr 2021 und stehen im Jahr 2022 jeweils rd. 1,15 Mio. Euro zur Verfügung.

(JM mit MKFFI, IM, MAGS, MSB) Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Beschreibung: Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit dem Kinderschutz befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitiges Erkennen möglicher Missbrauchstaten kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Betroffener eine besondere Bedeutung zu.

Ziel: Durch einen gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ soll in Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei, Justiz, Schulen und Gesundheitsämtern gewährleistet werden. Ziel ist eine enge, stets ausbaufähige Vernetzung der verschiedenen Akteure vor Ort, damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen optimiert werden kann.

Umsetzungsstand: Die Arbeiten an dem gemeinsamen Runderlass zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dauern an. Parallel wird an der Ausarbeitung einer interministeriellen Handreichung zu Aufgaben und Rollen aller beteiligten Akteure im Kinderschutz (siehe unten) gearbeitet, die nunmehr als Internet-Plattform geplant ist. Beide Prozesse werden inhaltlich aufeinander abgestimmt. Für das Jahr 2022 ist sowohl die Fertigstellung der Internetseite wie auch die abschließende Beratung und Veröffentlichung des Runderlasses beabsichtigt.

(JM, MKFFI) Informationsfluss zwischen Familiengerichten und Jugendamt im SGB VIII klarer definieren (ressortübergreifender Prüfauftrag)

Beschreibung: Nicht immer funktioniert der Informationsfluss zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern reibungslos. So erreichen teilweise wichtige Informationen aus anderen Bereichen des Jugendamtes nicht die dort zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter bzw. werden nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert an das Familiengericht weitergegeben. Manchmal nimmt auch die zuständige Sachbearbeitung des Jugendamts überhaupt nicht an einem gerichtlichen Termin teil oder entsendet nur einen Vertreter, der nicht immer aktenkundig ist. Umgekehrt finden in seltenen Fällen auch solche Aspekte Eingang in die Entscheidungen des Familiengerichts, die dem Jugendamt vorher nicht bekannt waren.

Ziel: Ziel muss es sein, dass dem Familiengericht und dem Jugendamt die jeweils fallrelevanten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Erforderlich ist eine Diskussion über die Fälle, in denen Informationen nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert vom Jugendamt an das Familiengericht oder vom Familiengericht an das Jugendamt übermittelt wurden. Es müssen die Kernprobleme identifiziert werden, an denen man ansetzen kann.

Meilenstein: Dieses Thema ist im Rahmen der Reform des SGB VIII aufgegriffen worden. Dabei wurden die Berichtspflichten des Jugendamts in Gestalt gesteigerter Verpflichtungen zur Vorlage eines Hilfeplans an das Familiengericht gestärkt, § 50 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem ist vorgesehen, dass das Jugendamt das Familiengericht im Anhörungstermin über den Stand des Beratungsprozesses informiert. Ob diese Maßnahmen den gewünschten Erfolg zeigen werden oder ggf. noch einer Ausweitung bedürfen, bleibt zunächst abzuwarten, da das Gesetz erst Mitte des Jahres 2021 in Kraft getreten ist.

(MKFFI, MAGS, MSB, IM, JM, StK) Lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz / zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen

Beschreibung: Der systematische Austausch und die verlässliche Kooperation zwischen den vor Ort für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt bedeutsamen Berufsgruppen, Stellen und Einrichtungen gehört zu den wesentlichen Bausteinen einer gelingenden Prävention.

Vor Ort in den Städten und Gemeinden gibt es für diesen Bereich zum Teil gut funktionierende Netzwerke und auch andere Formen und Formate wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Clearingstellen für den Kinderschutz, Qualitätszirkel oder noch andere (interdisziplinäre) Strukturen. Die fachlichen Ansätze und Strukturen sind unterschiedlich und je nach Möglichkeit vor Ort von unterschiedlicher Reichweite und Qualität.

Ziel: Im Sinne einer regelmäßigen, kontinuierlichen und verbindlichen Kooperation der verschiedenen für den Kinderschutz zuständigen Akteur(inn)en aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern soll die Vernetzung der Beteiligten gestärkt werden.

Dies soll dazu beitragen, die Kenntnis der Akteurinnen und Akteure vor Ort und das Verständnis angrenzender Bereiche zu vertiefen. Durch eine konsequente Einbindung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII und ggf. lokalen Fachberatungen o.ä. kann die Vernetzung darüber hinaus einen zusätzlichen fachlichen Mehrwert erfahren. Dazu können weiterhin z.B. auch übergreifende Fortbildungs- oder Qualifizierungsangebote vor Ort beitragen.

Umsetzungsstand: Mit dem Entwurf des „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz)“ (siehe unten), hat das Land ein Gesetzesvorhaben vorgelegt, das auch Regelungen zur kontinuierlichen Vernetzung und verbindlichen Kooperation im Kinderschutz vorsieht. Gemäß Entwurf sollen Jugendämter in jedem Jugendamtsbezirk bzw. in interkommunaler Zusammenarbeit jugendamtsbezirksübergreifend Netzwerke bilden, koordinieren und kontinuierlich weiterentwickeln. In die Netzwerke sollen Vertretungen vielfältiger Einrichtungen und Berufsgruppen einbezogen werden.

(MKFFI, MAGS, MSB, IM, JM, StK) Ausarbeitung einer interministeriellen Handreichung zu Aufgaben und Rollen aller beteiligten Akteuren im Kinderschutz

Beschreibung: Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt. Für die gelingende bereichsübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es von hoher Bedeutung, dass das jeweilige Fachpersonal voneinander Kenntnis hat und die Aufgaben und Funktionsweisen der angrenzenden Bereiche versteht.

In der Praxis jedoch gibt es meist keine gemeinsamen Verständnisse z.B. für die Kriterien der Gefährdungseinschätzung der jeweils anderen Professionen. Darüber hinaus fehlt es oft an Informationen und Klarheit darüber, welche Kooperations- und Mitteilungspflichten in anderen Bereichen gelten und welche gesetzlichen Grundlagen und Fragen des Datenschutzes maßgeblich sind. Zwingend erforderlich ist auch, dass alle im Kinderschutz beteiligten Akteure einbezogen werden.

Ziel: Die interministerielle Handreichung zu den Aufgaben und Rollen aller beteiligten Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz soll durch eine niedrigschwellige Informationswebsite ein schnelleres und zielgerichtetes Handeln im Sinne des Kinderschutzes ermöglichen. Das MKFFI übernimmt hier die Federführung unter Beteiligung anderer Ressorts.

Ziel ist es, die Schnittstellenproblematik zu verkleinern, d.h. für die jeweiligen Berufsgruppen aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sie haben und an welchen Schnittstellen die Kompetenzbereiche anderer Berufsgruppen beginnen. Im Kern sollen rechtlich verankerte (Kooperations-)Pflichten erläutert, sowie Möglichkeiten und Grenzen der Informationspflichten und -weitergabe in Kinderschutzfällen erklärt werden.

Durch die gemeinsam erarbeitete, interministerielle Handreichung gibt es eine verbindliche landesweite Übersicht, die als Orientierung und Leitfaden für alle im Kinderschutz tätigen Akteure dienen kann.

Umsetzungsstand: Die interministerielle Handreichung soll in Form einer Internet-Plattform veröffentlicht werden. Eine erste Konzeption ist erfolgt. Die Seiteninhalte werden aus den jeweilig zuständigen Ressorts für die verschiedenen Berufsgruppen zusammengetragen und auf die Plattform überführt.

Parallel wird an der Ausarbeitung eines gemeinsamen Runderlasses zur „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gearbeitet. Beide Prozesse werden inhaltlich aufeinander abgestimmt. Für das Jahr 2022 ist sowohl die Fertigstellung der Internetseite wie auch die abschließende Beratung und Veröffentlichung des Runderlasses beabsichtigt.

(MHKBG, IM, MAGS) Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen

Beschreibung: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur anonymen Spurensicherung (ASS), die überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bestehen.

Diese arbeiten mit Spurensicherungssets für die anonyme Spurensicherung, zu deren Standardisierung und Bereitstellung das Ministerium des Innern des Landes NRW im November 2018 beauftragt wurde.

Hierfür wurden dem Haushalt des Innenressorts zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Spurensicherungssets erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen. Anschließend erfolgt die Verteilung der Spurensicherungssets an die Bedarfsträger vor Ort.

Ziel: Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung verfolgen einerseits das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern oder durch niedergelassene Medizinerinnen oder Mediziner zu dokumentieren und dann anonym gerichtsfest zu sichern. Andererseits ist es aber auch ein Anliegen, den betroffenen Frauen durch ihre Weitervermittlung an eine kompetente Beratungseinrichtung Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Arbeit dieser Netzwerke zur ASS wird dabei regional unterschiedlich finanziert und zum Teil auch mit erheblichem ehrenamtlichen Einsatz ermöglicht.

Seit 2015 können regionale Kooperationen zur ASS in Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Landes erhalten. Die Förderung verfolgt das Ziel, bereits bestehende Kooperationen zu unterstützen und Neugründungen von ASS-Netzwerken in bisher nicht versorgten Gebieten zu ermöglichen.

Umsetzungsstände: Die Bereitstellung der Spurensicherungssets durch das Land erfolgt turnusgemäß durch das Landesamt für zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen.

Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung werden regional unterschiedlich finanziert und zum Teil auch mit ehrenamtlichen Einsatz ermöglicht. Seit 2015 können regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Landes in Höhe von jeweils bis zu 7.000 Euro jährlich erhalten. Die beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Fördersumme für die Unterstützung der örtlichen Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und jugendlichen Mädchen beträgt insgesamt jährlich rund 400.000 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt vier ASS-Netzwerke in bisher nicht versorgten Gebieten neu gegründet und mit Fördermitteln unterstützt.

Gemäß § 132 k SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V gehören Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung zum Katalog der Krankenbehandlung. Zur Umsetzung dieser Neuregelung in Nordrhein-Westfalen laufen seit Ende September 2021 Vertragsverhandlungen des Landes mit Vertretungen der gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Akteurinnen und Akteuren, die im Jahr 2022 abgeschlossen werden sollen.

c. Maßnahmen in den Ressorts

1. Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen der Ressorts aufgeführt, die darauf ausgelegt sind, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und in ihrem Handeln zu stärken (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 22).

(IM) Kooperationsprojekt Prävention „Mein Körper gehört mir“ und „Die große Nein-Tonne“

Beschreibung: Bei den Präventionsprojekten „Mein Körper gehört mir“ und „Die große Nein-Tonne“ handelt es sich um Präventionsprogramme der theaterpädagogischen Werkstatt gGmbH. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. respektive 1. und 2. Klassen und sollen den Kindern dabei helfen, körperliche Grenzüberschreitungen zu erkennen und auf diese angemessen reagieren zu können.

Das wissenschaftlich evaluierte Präventionsprogramm "Mein Körper gehört mir" wird bereits seit 2009 für Kinder der 3. und 4. Grundschulklassen durchgeführt. Kernpunkt ist ein interaktives Theaterprogramm, welches Kinder in ihrer Wahrnehmung und ihrem Selbstwertgefühl stärkt.

Zielgruppen- und altersgerecht werden Kindern wichtige Informationen darüber vermittelt, was sexueller Missbrauch ist und wie sie sich im konkreten Fall Hilfe holen können. Damit sie das Gelernte umsetzen können, brauchen sie die Unterstützung von Erwachsenen, Eltern und Lehrkräfte. Dem vorgenannten Personenkreis bietet die Polizei Nordrhein-Westfalen Unterstützung im Rahmen von Eltern-Informationsveranstaltungen/Multiplikatorenschulungen zum Thema sexueller Missbrauch an.

Ziel: Das Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ oder „Die große Nein-Tonne“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück versetzt Kinder in die Lage, sexuellen Missbrauch zu erkennen und ihnen Handlungsmöglichkeiten im Fall eines Übergriffs zu vermitteln. Verantwortlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Erwachsene, deshalb ergänzt die Polizei auf Anfrage der Schule das Angebot der Theaterpädagogischen Werkstatt mit Vorträgen für Eltern und Lehrkräfte zu der Thematik.

Umsetzungsstand: Das Kooperationsprojekt, das die Polizei Nordrhein-Westfalen in vielen Kommunen unterstützt, wird, soweit bekannt, nicht landesweit in Schulen angeboten. Eine landesweite Ausdehnung des Kooperationsprojekts mit ergänzenden Informationsveranstaltungen der Polizei Nordrhein-Westfalen wäre ein guter Ansatz, sowohl Kinder als auch Eltern und Lehrkräfte zum Thema sexueller Missbrauch zu stärken und zu informieren. Die Durchführung des Projekts ist abhängig von den jeweiligen Schulen, die die Theaterpädagogische Werkstatt beauftragen.

(MSB) Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zur Medienkompetenz

Beschreibung: Der Medienkompetenzrahmen (MKR) ist neben anderen ein Bezugsdokument, wie u.a. die Leitlinie BNE oder der Aktionsplan „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“, die bei der Überarbeitung aller Kernlehrpläne (KLP) und Lehrpläne genutzt werden.

Ziel: Die KLP und Lehrpläne weisen ausgehend vom Medienkompetenzrahmen verpflichtende Inhalt und Kompetenzen aus, die Grundlagen sind für Unterrichtsvorhaben mit dem Ziel, u.a. gegen sexualisierte Gewalt im Netz zu sensibilisieren. Das Projekt „Medienschouts“ (Landesanstalt für Medien und MSB) sensibilisiert Schülerinnen und Schüler in einem peer-to-peer-Ansatz.

Umsetzungsstand: Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, zu der alle Fächer fachangemessen, sinnvoll und kumulativ über den jeweiligen Bildungsgang beitragen. Die KLP für die Gymnasien S I sind bis 2019, für Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Gesellschaftslehren an Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschule sowie die Lehrpläne für die Primarstufe im Anschluss überarbeitet worden. Die KLP weiterer Fächer in der S I sowie die für die Gymnasiale Oberstufe werden zurzeit überarbeitet. In zugehörigen Implementations- und Unterstützungsmaterialien, wie z.B. beispielhaften schulinternen Lehrplänen, wird dies zudem aufgegriffen und für den Unterricht exemplarisch illustriert.

(MSB) Verbesserung einer flächendeckenden Angebotsstruktur an Schulen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschreibung: Örtliche Angebote für Schulen zur Prävention von sexualisierter Gewalt werden nicht einheitlich an Schulen umgesetzt.

Ziel: Per Schulmail und durch Angebote im Bildungsportal werden Schulen aufgefordert, örtliche Kooperationen zu bilden und örtliche Angebote im Präventionsbereich für die unterschiedlichen Zielgruppen wahrzunehmen.

Umsetzungsstand: Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz wurde im Februar 2022 vom Landtag verabschiedet. Es sieht eine Beteiligung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule vor. Hierdurch wird die gesamte Schulgemeinschaft in die Umsetzung der Schutzkonzepte eingebunden. Ebenso sollen Schulen durch das neue Kinderschutzgesetz verstärkt in die Netzwerkarbeit mit eingebunden werden.

(MSB) Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Schulen erstellen

Beschreibung: Die Angebotsstruktur ist regional sehr unterschiedlich und hängt vom Engagement einzelner Akteure in Schulen und bei außerschulischen Einrichtungen/Angeboten ab.

Ziel: Ziel ist es, Info-Veranstaltungen z.B. im Rahmen von Klassenpflegschaftsversammlungen (Eltern) oder Thementagen an Schulen durchzuführen.

Umsetzungsstand: Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz wurde im Februar 2022 vom Landtag verabschiedet. Es sieht eine Beteiligung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule vor. Hierdurch wird die gesamte Schulgemeinschaft in die Umsetzung der Schutzkonzepte eingebunden. Ebenso sollen Schulen durch das neue Landeskinderschutzgesetz NRW verstärkt in die Netzwerkarbeit miteingebunden werden. Hierdurch ist die Grundlage geschaffen worden eine effiziente Schulentwicklungsarbeit mit vielen Beteiligten zu etablieren.

(MKFFI) Verstärkung theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Beschreibung: Theaterpädagogische Ansätze bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen. Für Situationen, in denen ihre Grenzen überschritten werden, können Theaterstücke Leitplanken und Orientierung vermitteln. Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch eine andere Haltung zu sich selbst und zu ihrer Umwelt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits erfolgreiche und vielfach erprobte altersgemäße Ansätze insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Durch das Empowerment von Kindern und Jugendlichen durch theaterpädagogische Ansätze werden zugleich weitere Zielgruppen wie Eltern und Lehr- und Fachkräfte für die Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Ziel: In der Kooperation mit (freien) Theatern oder anderen geeigneten Einrichtungen sowie entsprechenden Fachleuten sollen Initiativen ergriffen werden, theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt in NRW zu erweitern. Auch kulturpädagogische Angebote anderer Sparten können einbezogen werden.

Umsetzungsstand: Neben der Recherche passender Organisationen und bestehender theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen fand im Jahr 2021 ein Dialogprozess des MKFFI und des MSB mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu der Frage statt, ob und wie deren Initiative gegen sexuellen Kindesmissbrauch – Trau Dich!, deren Kern ein Theaterstück ist, in Nordrhein-Westfalen kurzfristig und flächendeckend übernommen werden kann. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen. Für 2022 ist die Wiederaufnahme von Gesprächen mit der Landschaft der Kinder- und Jugendtheater sowie der Landestheater geplant, die in 2021 pandemiebedingt ausgesetzt wurde.

2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)

In Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig oder einen größeren Teil des Tages aufhalten, oder in Angeboten, an denen sie teilnehmen, muss ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt bestmöglich gewährleistet sein (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 22-23). Hier finden sich jene Maßnahmen der Ressorts, die dazu beitragen.

(MKFFI) Flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen

Beschreibung: Der offene Ganztag an Grundschulen, Vereine, Freizeiteinrichtungen und -angebote, etc. sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Hier kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden (auch durch peers), bzw. sich mit Bezug auf erlebte Gewalterfahrungen nicht vertrauensvoll mitteilen können.

Ziel: Pädagogische Einrichtungen und Institutionen sollen Konzepte zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt entwickeln und flächendeckend umsetzen. Präventive Schutzkonzepte sollen in den kommenden Jahren derart umgesetzt werden, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen. Ein wesentlicher Motor dieser Entwicklung ist das geplante Landeskinderschutzgesetz NRW; die Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten kann u.a. durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt unterstützt werden.

Umsetzungsstand: Mit dem Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz hat die Landesregierung umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzepte) vorgelegt. Schutzkonzepte sollen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder und Jugendhilfe entwickelt, angewandt und überprüft oder es soll auf deren Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.

Meilensteine: Um den veränderten Rahmenbedingungen und dem erhöhten Bedarf an fachlicher Unterstützung und Beratung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten Rechnung zu tragen, sollen landesweit analoge und online-basierte Fortbildungen angeboten werden. Die Landesfachstelle erstellt zudem eine Übersicht von bereits vorhandenen Fortbildungsangeboten sowie von nützlicher Fachliteratur und Materialien sowie Online-Tools, die Trägern in ihrem Entwicklungsprozess hilfreich sein können.

(MKFFI) Implementierung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen

Beschreibung: Kindertageseinrichtungen sind zentrale Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Die Bedeutung des Schutzes von Kindern auch unter Berücksichtigung der Prävention sexualisierter Gewalt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen hoch. Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Akteur im Kinderschutz und bei der Prävention sexualisierter Gewalt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass neben dem Schutz von Kindern in den Einrichtungen auch die Einrichtung als Schutzraum für die Kinder weiterentwickelt wird.

Ziel: Kindertageseinrichtungen sollen auf der Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung verpflichtend Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt sowie zum Kinderschutz insgesamt entwickeln und flächendeckend umsetzen.

Die Umsetzung präventiver Schutzkonzepte zielt auf das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und auf die Schaffung eines Umfelds, das von Kindern als Schutzraum wahrgenommen wird.

Umsetzungsstand: Am 10. Juni 2021 ist das reformierte SGB VIII in Kraft getreten. Dieses sieht in § 45 Abs. 2 Nr. 4 für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis bzw. für solche, die zukünftig eine Betriebserlaubnis benötigen unter anderem die verbindliche Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt vor. Zur Unterstützung der Träger bei der Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts haben die Landesjugendämter Rheinland

und Westfalen im Dezember 2021 die Arbeitshilfe „Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ veröffentlicht.

Meilensteine: Mit dem Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz NRW hat die Landesregierung zudem in § 11 Absatz 6 eine rechtliche Regelung vorgelegt, mit der vorgesehen ist, dass das Jugendministerium dazu mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte trifft. Zudem ist eine Förderung von Fachberatung zur Qualifizierung des pädagogischen Personals vorgesehen.

(MKFFI) Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit

Beschreibung: Auch in den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendarbeit im Sport, Jugendreisen etc.) sind Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von hoher Bedeutung. Grundsätzlich ist das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit angekommen und es liegen gute Beispiele vor, wie Schutzprozesse bzw. -konzepte in Organisationen, Einrichtungen und Angeboten umgesetzt worden sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (2019) weist darauf hin, dass sexualisierte Gewalt häufig bereits in Schulungen für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen thematisiert wird. Es bestehen praxisorientierte Arbeitsmaterialien, es wird ein System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufgebaut und Leitungspersonen übernehmen Verantwortung für das Thema.

Zugleich bleibt die Herausforderung bestehen, dies gleichermaßen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zu verankern. Dabei ist es zentral, Schutzkonzepte nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern vielmehr als dynamischen Prozess zu verstehen, da insbesondere in der Jugendarbeit mit einem hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit gearbeitet wird.

Ziel: Um der beschriebenen Herausforderung möglichst umfassend gerecht zu werden, soll perspektivisch für die Kinder- und Jugendarbeit eine rechtsverbindliche Regelung geschaffen werden. Denkbar ist, die infrastrukturelle Förderung von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit dem Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbinden. Die Einführung von Schutzkonzepten würde somit als konstitutives Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Umsetzungsstand: Mit dem Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz NRW hat die Landesregierung umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführungen von Kinderschutzkonzepten vorgelegt.

Auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten soll in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit hingewirkt werden.

Im Rahmen der anstehenden Auswertungsgespräche zum Kinder- und Jugendförderplan 2018-2022 ist parallel erfasst worden, in welchem Umfang und welcher Qualität Schutzprozesse (auch gegen peer-Gewalt) in NRW bereits vorhanden sind.

Zudem ist eine Förderung von Fachberatung zur Qualifizierung des pädagogischen Personals vorgesehen.

Meilensteine: Ergänzend zu den Entwicklungen zum Landeskinderschutzgesetz soll im Rahmen der Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans 2023-2027 geprüft werden, wie die För-

derung von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW perspektivisch mit dem Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verbunden werden kann.

(MSB) Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen

Beschreibung: Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in der Schule gibt es nicht. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu ihrem schulischen Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen im Land und vor Ort. Schutzkonzepte erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die Schulen auch für viele andere Herausforderungen benötigen. Schulen sind derzeit dringend aufgefordert, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Ziel: Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten müssen Schulen sich zukünftig mit Präventionsleitlinien und deren Umsetzung auseinandersetzen.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz wurde im Februar 2022 vom Landtag verabschiedet. Das Gesetz sieht eine Änderung des § 42 SchulG vor, in dem jede Schule verpflichtet wird ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierdurch wird ein neuer Meilenstein im Bereich der Schulentwicklung gesetzt. Präventionsleitlinien werden erstellt und alle am Schulleben Beteiligten werden mit einbezogen.

(MSB) Verpflichtende Evaluierung: Kinderschutz an Schulen

Beschreibung: Schulen sind durch Maßnahme 4 des Aktionsplans „Für Demokratie und Respekt“ aufgefordert, die Themenbereiche „Kindeswohlgefährdung, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch“ mindestens einmal im Jahr innerhalb der Schulgemeinschaft zu thematisieren.

Ziel: Durch eine verpflichtende Evaluierung wird die Thematisierung qualitativ aufgewertet und die Auseinandersetzung mit Organisationen des Kinderschutzes vor Ort gefördert.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Durch die neu geschaffene gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ist jede Schule aufgefordert, Bestehendes zu evaluieren, neue Strukturen und Angebote zu schaffen und diese in ein Schutzkonzept einzubinden.

(MKFFI) Reform der Regelungen zum Pflegekinderwesen im Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII

Beschreibung: Die Regelungen zum Pflegekinderwesen im Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII (Bundesgesetz) – sollen angepasst werden, um Kinder und Jugendliche, die in Pflegeverhältnissen, einschließlich der Verwandtenpflege, aufwachsen, effektiver schützen zu können, als es bisher der Fall war.

Ziel: NRW hat sich im Gesetzgebungsverfahren durch das Bundesratsverfahren für verschiedene Bereiche stark gemacht, die die Stärkung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen zum Ziel hatten. Schutzkonzepte sollten verpflichtend nicht nur für Einrichtungen vorgeschrieben werden, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden und die ihnen Unterbringung bieten, sondern auch jede Pflegefamilie sollte ein solches Schutzkonzept vorhalten. Denn auch in Pflegefamilien, auch solchen, die bisher privilegiert waren, wie im Verwandtenkreis der Herkunftsfamilie oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung muss dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen entsprochen werden.

Eine weitere Forderung im Reformprozess war es, Pflegefamilien aus der Privilegierung zu holen und ebenfalls unter Erlaubnispflicht zu stellen.

Als weiteren Schutzmechanismus für Kinder und Jugendliche, sollten Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Pflege etabliert werden.

All dies sollte über ein Qualitätsmanagement, das bei den Jugendämtern implementiert werden sollte kontrolliert werden, um über das Wohl der Kinder und Jugendlichen wachen zu können.

Meilenstein: Die Reform des SGB VIII ist abgeschlossen und das Gesetz in seiner jetzigen Form zum 10.06.2021 in Kraft getreten.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz umfasst viele begrüßenswerte und gewünschte Neuerungen. So finden sich in dem neu eingefügten § 37b SGB VIII Regelungen zu Schutzkonzepten für Pflegefamilien, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und die Vorgabe, dass Pflegepersonen dem Jugendamt über wichtige Ereignisse berichten sollen.

In anderen Bereichen ist die Gesetzesnovellierung hinter den Erwartungen zurückgeblieben. § 45a SGB VIII liefert eine Legaldefinition von Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig sind. Familienähnliche Betreuungsformen, wie Pflegefamilien, sind davon explizit ausgeschlossen.

Auch das Ziel Nordrhein-Westfalens, die Erlaubnis und Versagung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII zu präzisieren, hat keinen Einzug in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gefunden.

Die Regelungen zum Pflegekinderwesen bleiben damit hinter den von Nordrhein-Westfalen in den Gesetzgebungsprozess eingebrachten Änderungsanträgen zurück. Mit einer Wiedereinbringung, etwa durch eine eigene Gesetzesinitiative, ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

(JM) Verbesserung bei der Durchsetzung des in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Beschäftigungsausschlusses für Personen, die wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorbestraft sind

Beschreibung: Der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmte Beschäftigungsausschluss für Personen, die wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Delikte vorbestraft sind, ist weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe limitiert. Faktisch ergibt sich gleichwohl eine Begrenzung daraus, dass nach bestimmten Fristen Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister getilgt werden. Nach der Tilgung tritt ein Verwertungsverbot ein. Selbst wenn eine Institution die Verurteilung kennt, darf sie dem Verurteilten nach der Tilgung diese grundsätzlich nicht mehr entgegenhalten. Diese Rechtslage hat zur Folge, dass es einschlägig vorbestraften Personen bereits wenige Jahre nach einer Verurteilung möglich ist, einer beruflichen und/oder ehrenamtlichen Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe, z. B. in Kindertageseinrichtungen oder Jugendzentren nachzugehen.

Ziel: Mit dem Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg, dem Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland als Mit Antragsteller beigetreten sind, sollten bestimmte Delikte (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176 ff. StGB sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie gemäß §§ 184b f. StGB) ganz von einer Tilgung aus dem Bundeszentralregister ausgenommen werden, wobei diese nach Ablauf von bestimmten Fristen nur noch in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden sollten. Dies sollte durch eine Änderung u. a. der §§ 34, 46 BZRG erreicht werden.

Meilenstein: Der Bundesrat hat am 14. Februar 2020 die Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen (BT-Drs. 19/18019). Der Bundestag hat sich mit dem Gesetzentwurf der Länder jedoch nicht befasst. Stattdessen hat er auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 durch Änderung der §§ 34, 46 BZRG die Aufnahme- und Tilgungsfristen im Bundeszentralregister für die vorgenannten Delikte (lediglich) verlängert. So ist die Frist zur Aufnahme in ein Führungszeugnis wegen geringfügigerer Verurteilungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von drei auf zehn Jahre verlängert und die Fristen für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d StGB auf zwanzig Jahre verdoppelt worden. Die Regelungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Gesetzesänderung bleibt damit hinter der durch Nordrhein-Westfalen mitgetragenen Bundesratsinitiative zurück.

(StK) Abschluss von Qualitätsbündnissen im Sport

Beschreibung: Zur Stärkung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport unterstützen Landessportbund und Sportjugend NRW die Vereine, Bünde und Verbände mit zahlreichen Maßnahmen. Um Kinder und Jugendliche im Sport möglichst effektiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen, wurde ein Qualitätsbündnis gegründet, mit dessen Hilfe eine enge Vernetzung der Vereine, Bünde und Verbände ermöglicht und Fachwissen effektiv transferiert werden kann. Dazu sollen weitere Sportvereine zum Abschluss von Qualitätsbündnissen gewonnen werden.

Ziel: Aufgabe des Qualitätsbündnisses ist die Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport. Dazu werden Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb von Vereinsstrukturen installiert. Dabei werden Vereine passgenau bei der Entwicklung von entsprechenden Schutzkonzepten beraten, unterstützt und gefördert. Zielbeschreibung für die Vereine, die am Bündnis teilnehmen ist, dass alle Mitglieder es als Selbstverpflichtung ansehen, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen.

Dabei sollen die Kinder- und Jugendinteressen von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen werden. Zu den Elementen dieses Bündnisses zählten auch die Benennung eines/einer Beauftragten, die Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt der Mitarbeitenden, die Information der Vereinsmitglieder, die Entwicklung eines Interventionsleitfadens sowie Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Partizipation am Präventionsprogramm.

Umsetzungsstand: Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport wird landesweit zum jetzigen Zeitpunkt neben dem LSB NRW mit 5 Koordinierungsstellen in Rheinland und Westfalen-Lippe umgesetzt.

Der LSB NRW strebt die *Einrichtung eines Fachkräftesystems* für das Land NRW an. Die Steuerungsgruppe im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Organisationen: Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz (AJS NRW), Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS), Staatskanzlei NRW, Westfalen Sportstiftung, Polizei Dortmund, den Vertretungen der Koordinierungsstellen in Rheinland und Westfalen-Lippe und des LSB NRW.

Der Landessportbund wird hierbei vom Land unterstützt.

Zeit-/Finanzierungsplan: Die Landesregierung fördert das Landesprogramm „Mehr Chancen für Mädchen* und Frauen* im Sport“ seit 2011 mit jährlich 60.000 Euro. Das „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ ist Bestandteil dieses Landesprogramms.

(MULNV) Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Natur- und Umweltbildung

Beschreibung: Die Angebote der landesgeförderten BNE-Regionalzentren richten sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche.

Die NUA (Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW) führt landesweit vor allem Bildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der schulischen wie außerschulischen Bildung durch. Aber auch Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an Bildungsangeboten der NUA in Form von „Schüler:innenakademien“ und Einsätzen der Umweltmobile (Lumbricus, der Umweltbus) teil.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erreicht pro Jahr rund 130.000 Kinder und Jugendliche aus formalen Bildungseinrichtungen. Dies erfolgt im Rahmen seiner waldbezogenen Umweltbildungsarbeit im Lernort Wald landesweit als auch in den eigenen Umweltbildungseinrichtungen

und Jugendwaldheimen. Die Angebote finden im Rahmen von halb- und ganztägigen Veranstaltungen statt, aber auch während mehrtägigen Lehrgängen samt Übernachtung.

Ziele: Die Mitarbeitenden der BNE-Regionalzentren sollen sich künftig stärker mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen und daher diesbezüglich geschult werden.

Im Rahmen einer Fortbildung von NUA-Beschäftigten soll eine gemeinsame Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erarbeitet und ein interner Prozess zur angestrebten Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für entsprechende NUA-Veranstaltungen angeschoben werden. Darüber hinaus sollen für die Ausbildung von Lehrkräften / Dozentinnen / Dozenten, die ihrerseits Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, entsprechende Module entwickelt werden, um so auch ggfs. externe Veranstalterinnen und Veranstalter für die Thematik zu sensibilisieren (z.B. im Rahmen der Ausbildung / Zertifizierung von Natur- und Landschaftsführerinnen und -führern, Rangerinnen und Rangern, BNE- und Waldpädagoginnen und -pädagogen).

Meilensteine: Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinien BNE-/ Umweltbildungseinrichtungen (FöBNE) ist 2021 ein zusätzlicher Förderanreiz geschaffen worden, indem nun auch entsprechende Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in den BNE-Regionalzentren anteilig finanziell förderfähig sind.

Mit der Umsetzung der Fortbildung von NUA-Beschäftigten soll 2022 begonnen werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW strebt in 2022 die Erarbeitung von Schutzkonzepten für die eigenen Einrichtungen sowie die entsprechende Fortbildung von Mitarbeitenden an.

3. Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen - Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen

In diesem Abschnitt folgen jene Maßnahmen der Ressorts, die die breitere Öffentlichkeit über das Thema der sexualisierten Gewalt informieren und sie sensibilisieren.

Darüber hinaus finden sich hier Maßnahmen, die der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften dienen (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 23).

(MKFFI) Informationskampagne zum Thema „(Sexualisierten) Missbrauch erkennen und beurteilen/Erste Hilfe leisten“ (regionale Fachtage und Webinare)

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist notwendig, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Eine Informationskampagne (Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen) soll diese Entwicklung – in einem ersten Schritt – unterstützen.

Ziel: Verbesserung des grundlegenden Wissensstandes über sexualisierte Gewalt bei Fachkräften im System der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Kindern im Alter von unter 11 Jahren arbeiten.

Umsetzungsstand: Die Landesfachstelle PsG.nrw hat 2021 untenstehende sechs handlungsfeldspezifische online-Fachtagungen für Fachkräfte in der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Thema sexualisierte Gewalt bzw. die damit verbundenen Anforderungen (insbesondere Schutzkonzepte) durchgeführt. Im Kontext dieser Qualifizierungen konnten die Bedarfe der Fachkräfte als Orientierung für die Gestaltung weiterer Arbeitsprozesse aufgenommen werden. An den sechsdigitalen Fachtagen nahmen jeweils ca. 250 Teilnehmende teil.

Online Fachtage der Landesfachstelle PsG

1. „Sexualisierte Gewalt im Offenen Ganztage vorbeugen“ (07.06.2021)
2. „Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter“ (25.06.2021)
3. „Gegen sexualisierte Gewalt im Jugendalter“ (28. und 29.09.2021)
4. „Sexualisierte Gewalt in der Jugend(bildungs)arbeit vorbeugen“ (07.10.2021)
5. „Sexualisierte Gewalt in der stationären Jugendhilfe vorbeugen“ (09.11.2021)

Meilenstein: Um das vorhandene Angebot von Fortbildungen zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt sichtbar zu machen, wird die Landesfachstelle PsG.nrw eine Handreichung zu bestehenden, landesweiten Fortbildungsanbietern und -angeboten erstellen und diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen und verbreiten.

(MKFFI) Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinitiative für Fachkräfte/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist vonnöten, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Fortbildungen können wesentlich zur Wahrnehmung bei Anhaltspunkten von sexuellen Übergriffen beitragen. Es wird eine mittel- bis langfristige Initiative der Fortbildung und Weiterentwicklung für Fachkräfte benötigt.

Ziel: Zur Bewertung des aktuell vorhandenen Angebotes an Fort- und Weiterbildungsangeboten gilt es zunächst, dieses im Umfang und hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte zu kennen. Auf der Grundlage sollen Qualitätskriterien vereinbart und gezielte Maßnahmen zu einer Erweiterung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, dies gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich.

Meilensteine: Die PsG.nrw initiiert und leitet einen Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege NRW und des Arbeitskreises G5, in dem Präventionsaktivitäten und -standards, insbesondere in den Bereichen Grundlagenschulungen und Schutzkonzepte, sowie dahingehende Entwicklungsbedarfe erörtert werden. Der Arbeitskreis soll sich darüber hinaus mit den Bedarfen und Standards für weitere Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte in den Einrichtungen auseinandersetzen, auch im Lichte des geplanten Landeskinderschutzgesetzes NRW. Das erste Treffen fand am 30.09.2021 statt.

(MKFFI) Fortbildungsmodule für Multiplikator(inn)en im Handlungsfeld Kinderschutz

Beschreibung: Es werden auf Dauer wesentlich verstärkte Fort- und Weiterbildungsanstrengungen in für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Handlungsfeldern benötigt. Die quantitative und qualitative Erweiterung von Qualifizierungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (und weiterhin auch anderen Bereichen) macht es erforderlich, zusätzliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu qualifizieren, um größere Fort- und Weiterbildungskapazitäten anbieten zu können.

Ziel: Es werden Fortbildungsmodule für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt (auch als E-Learning-Formate), die vorhandenen Fachstandards entsprechen und diese ggf. weiterentwickeln. Diese Initiative wird auch ressortübergreifend und interdisziplinär im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe bearbeitet. Zur Implementierung dieser Fortbildungsmodule werden Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

Umsetzungsstand: Im Rahmen der Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen sowie mit Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz und Vertreterinnen und Vertretern regionaler Fortbildungsangebote im September 2021 sind Fragen der Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren besprochen worden. Durch das sich ankündigende Landeskinderschutzgesetz NRW gewinnt die Thematik weiter an Bedeutung.

Meilensteine: Im Jahr 2022 erfolgt eine vertiefte Bestandsaufnahme bestehender Fortbildungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt. Auf Basis der Bestandsaufnahme werden bestehende Module bewertet und weitere Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

(MKFFI) Durchführung regelmäßiger Fachtage für die Fachkräfte und Akteure im Umfeld der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Beschreibung: Die Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind für Kinder, Jugendliche und Eltern zentrale Anlaufstellen und häufig Kooperationspartner für Fachkräfte, Kitas, Schulen, medizinische Einrichtungen, etc. Sie sind Teil des Kinderschutzes zur Verbesserung der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und fachlich und strukturell auf Landesebene und regional mit den wesentlichen Akteuren und Maßnahmen des Kinderschutzes zu vernetzen. Sie müssen darüber hinaus regelmäßig eigens für die Beratung relevante Fachinformationen erhalten und austauschen.

Ziel: In Form von landesweit durchgeführten Fachtagen für spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird seitens des MKFFI die fachliche und strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung untereinander sowie mit relevanten Akteuren des Kinderschutzes sichergestellt.

Meilenstein: Eine digitale Auftaktveranstaltung soll im Frühjahr 2022 stattfinden. Für den Spätsommer 2022 ist eine Folgeveranstaltung in Präsenz geplant. Ab 2023 sollen die Fachtage weiterhin zweimal jährlich durchgeführt werden. Während der Fachtage finden Regionalgruppen statt.

(MSB) Durchführung von Fortbildungen im Bereich der sexuellen Gewalt für schulische Teams als Multiplikatoren

Beschreibung: Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention unterstützen die Schulleitung in den genannten Bereichen. Sie werden bedarfsorientiert durch die schulpсихologischen Dienste in ihren Schulen unterstützt.

Ziel: Ziel ist es, konkrete Angebote zur Vermittlung von Basiswissen und Kooperationsmöglichkeiten mit Anbietern vor Ort in Form einer sogenannten Lotsenausbildung zu erstellen.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Die Änderung des Schulgesetzes, Schulen zu verpflichten, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen, hat zur Folge, dass landesweit Fortbildungen für Lehrkräfte und schulische Teams angeboten werden. Hierdurch ist ein weiterer Meilenstein in der Schulentwicklungsarbeit gesetzt worden.

(IM) Beratung und Sensibilisierung zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch pro aktive Vortrags- und Informationsangebote

Beschreibung: In der Sachverständigenanhörung „Jeder Fall ist ein Fall zu viel - Alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“, wurde deutlich, dass es

erforderlich ist, Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit Kindern leben und arbeiten, anzubieten. Insbesondere bei Lehrkräften gibt es Unsicherheiten zu dem Thema sexueller Missbrauch von Kindern.

Ziel: Die Mitarbeitenden der Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz bieten Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte an, um diese zu dem Thema sexueller Missbrauch zu sensibilisieren. Diese umfassen neben der Darstellung der Erscheinungsformen sexuellen Missbrauchs, der Täterstrategien und dem Ablauf des Ermittlungsverfahrens auch örtliche Angebote der Opferhilfe.

Umsetzungsstand: Die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie der Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nehmen bei der Polizei Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert ein. Alle 47 Kreispolizeibehörden arbeiten auf Grundlage des Runderlasses „Polizeiliche Kriminalprävention“ (2019) mit nichtpolizeilichen Präventionsträgern zusammen, fördern und unterstützen kriminalpräventive Gremien sowie Netzwerke und ergreifen dazu notwendige Initiativen. Sie wirken auf Präventionsmaßnahmen anderer Präventionsträger hin und beteiligen sich daran. Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Kreispolizeibehörden werden zumeist in interdisziplinären Arbeitskreisen, Netzwerken, Kooperationen und Ordnungspatenschaften umgesetzt.

Neben Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern in der analogen Welt, stellt die kriminalpolizeiliche Prävention den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls Informationen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in digitalen Medien zur Verfügung. Der Schwerpunkt liegt in diesem Kontext im Themenkomplex Prävention bezüglich der Verbreitung von Abbildungen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Kinderpornografie), Cybergrooming und Sexting.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen beteiligt sich darüber hinaus insbesondere durch Mitarbeit im „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) an vielfältigen Kampagnen und Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Beispiele:

- „Missbrauch verhindern!“ (bundesweite Kampagne in Kooperation mit Weißer Ring e.V.)
- „denken statt senden“ (Kurzfilm, ausgezeichnet mit dem Intermedia-Globe in Silber in der Kategorie Webvideos: Children und Youth)
- „soundswrong“ (Kurzfilm, ausgezeichnet mit dem Deutschen Preis für Onlinekommunikation 2021 in der Kategorie „Wissenschaft, Bildung und Kultur“)
- www.polizeifürdich.de (Internetseite für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12-15 Jahren)
- „Schule fragt. Polizei antwortet.“ (Handreichung mit FAQ für Lehrkräfte)
- Online-Tipps für Groß und Klein (Broschüre, u. a. zum Thema „Verbreitung von Kinderpornografie“)

(MSB) Einrichtung von vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten durch E-Learning für Lehrkräfte (Software des UBSKM)

Beschreibung: Online-Fortbildungsangebote standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts in NRW für Lehrkräfte derzeit landesweit nicht zu Verfügung.

Ziel: Zur Vermittlung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche soll ein niedrigschwelliges Fortbildungsformat als E-Learning bereitgestellt werden – ein Serious Game. Serious Games werden zur Fortbildung in vielen Bereichen eingesetzt. Sie sind für die Nutzerinnen und Nutzer mit relativ wenig Zeitaufwand verbunden und können unkompliziert und ortsunabhängig genutzt werden.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Die Online-Fortbildungsangebote werden landesweit angeboten und können von Lehrkräften einzeln oder in Gruppen wahrgenommen werden. Alle Teilnehmenden der Fortbildung des UBSKM „Was ist los mit Jaron“ erhalten eine Fortbildungsbescheinigung des UBSKM, die landesweit anerkannt wird.

4. Missbrauch effektiv beenden

Im Handlungsziel „Missbrauch effektiv beenden“ sind jene Maßnahmen zusammengeführt, die dazu beitragen, andauernde sexualisierte Gewalt, deren Opfer Kinder und Jugendliche sind, so frühzeitig wie irgend möglich zu erkennen und zu beenden (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 23-24).

(MAGS) Förderung der Arbeit von Kinderschutzambulanzen

Beschreibung: Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen oder im Rahmen der Krisenintervention, durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte. Sie arbeiten interdisziplinär in einem multiprofessionellen Team und kooperieren mit regionalen Hilfsinstitutionen zur Erstellung von Therapiekonzepten und Vermittlung von Hilfsangeboten.

Kinderschutzambulanzen sind im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind, ein wichtiger Baustein. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden.

Ziel: Möglichst wohnortnahe Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden sind.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Auch im Jahr 2022 wird die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fortgesetzt. Ein entsprechender Förderaufruf wurde im November 2021 mit einer Antragsfrist bis zum 15.12.2021 veröffentlicht. Im Berichtszeitraum dauern die Bewilligungsverfahren noch an.

Grund für die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Landesmitteln ist, dass Kinderschutzambulanzen bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen können, andere Versorgungselemente jedoch nicht vom GKV-System umfasst sind und somit anderweitig finanziert werden müssen.

Das Ziel einer angemessenen und nachhaltigen Finanzierung von Kinderschutzambulanzen im Regelsystem wird daher unverändert weiterverfolgt. Wesentliche Erkenntnisse hierzu erwartet das MAGS im Rahmen der fachlichen Begleitung eines über den Innovationsfonds des Bundes finanzierten Projektes.

(MAGS) Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch

Beschreibung: Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erkennt die wichtige Rolle, die die Ärzteschaft beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen hat, an. Die in § 4 KKG verankerte Befugnisnorm ermächtigt Ärztinnen und Ärzte, in Verdachtsfällen die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ – in der Regel bei einem Träger der Jugendhilfe angesiedelt – in Anspruch zu nehmen bzw. in einem abgestuften Verfahren auch mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

Eine Befugnis zum fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt bzw. einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Sicherung eines vagen Verdachts und entsprechender Diagnose, ist bisher nicht vorgesehen. Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Austausch untereinander suchen, müssen sich zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend. Eine entsprechende Regelung kann nur durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden.

Ziel: Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch, sofern keine entsprechende Regelung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ geschaffen werden kann.

Umsetzungsstand: Da sich nach bestehender Rechtslage Ärztinnen und Ärzte bei einem vagen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nur mit Einwilligung der Eltern zu einem namentlich bekannten Kind untereinander zur Absicherung dieses Verdachts austauschen dürfen, in allen anderen Fällen nur anonymisiert, wird seit langem eine Rechtsgrundlage für einen interkollegialen, nicht anonymisierten Austausch gefordert.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Beratungen des Bundesrates zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz einen Antrag eingebracht mit dem Ziel, eine rechtliche Grundlage für einen interkollegialen Austausch zu schaffen. Dies ist mit dem neuen § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gelungen. Der Bundesgesetzgeber hat die Länder ermächtigt, auf Grundlage eigener Rechtsgrundlagen Regelungen zur praktischen Erprobung eines interkollegialen Austauschs zu treffen.

Mitte Juni 2021 haben die Fraktionen von CDU und FDP einen Gesetzentwurf „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung“ in den Landtag eingebracht. Ziel ist, bei einem vagen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die bestehende rechtliche Unsicherheit von Ärztinnen und Ärzten zwischen einer erforderlichen Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes (Schutz des Kindes) und einem strafbewehrten Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht der Ärztinnen und Ärzte zu beseitigen und einen fallbezogenen interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten zu ermöglichen. Hierzu soll durch eine Änderung bzw. Ergänzung des Heilberufsgesetzes die erforderliche gesetzliche Klarstellung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Die parlamentarischen Beratungen dauern an und sollen bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen sein.

(MSB) Einführung einer Unterstützungsstrategie durch eine strukturierte Informationsgestaltung an Schulen zu spezialisierten Fachberatungen und den Beratungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII (Recht auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft)

Beschreibung: Schulen erhalten Unterstützung durch die örtlichen Schulpsychologischen Beratungsstellen und durch regional unterschiedlich organisierte Fachveranstaltungen der Schulaufsicht.

Ziel: Ein Angebot von landesweiten Fachkongressen für Schulen wird in Absprache mit dem MKFFI/der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erstellt, damit Lehrkräfte Informationen über die Bandbreite der bereits bestehenden Handlungshilfen erhalten (z.B. www.schule-gegen-sexuelle-gewalt).

Umsetzungsstand: Nach der Änderung des Schulgesetzes durch den Landtag werden neue angepasste Fachkongresse in Abstimmung mit dem MKFFI/der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt angeboten, die den Bedürfnissen der Lehrkräfte bei der Etablierung der Schutzkonzepte entsprechen sollen.

(MKFFI) Projektförderung Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Miss-handlung von Kindern e.V. Bielefeld „Vernetzung Kinderschutz Ostwestfalen-Lippe - Strukturentwicklung Ärztliche Beratungsstelle“

Beschreibung: Die höhere öffentliche Aufmerksamkeit nach Lügde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat zu einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf geführt. Dies gilt sowohl für den Bedarf betroffener Familien an einer individuellen Betreuung als auch für den Beratungsbedarf von Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, sowie von Fachkräften und anderen Personen, denen sich Kinder anvertrauen. Die Beratungsstelle fungiert zum einen als Anlaufstelle bei sexualisierter Gewalt mit besonderer Expertise im Umgang mit Vorschulkindern. Zum anderen kann sie im Rahmen der derzeitigen zusätzlichen Projektförderung als äußerst relevanter Akteur bei der Gestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der konkreten Netzwerkarbeit vor Ort betrachtet werden. Beides gilt für den gesamten Raum Ostwestfalen-Lippe.

Ziel: Defizite im Kinderschutz gegen sexualisierte Gewalt in der Region OWL sollen analysiert und darauf aufbauend eine bessere Vernetzung der maßgeblichen Akteure gewährleistet werden. Über eine Struktur- bzw. Konzeptentwicklung für die Ärztliche Beratungsstelle e. V. in Bielefeld sollen die Kinderschutzstrukturen in Ostwestfalen-Lippe besser vernetzt und damit der Kinderschutz vor Ort gestärkt werden.

Meilenstein: Das MKFFI stärkt die Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern e.V. durch zusätzliche Fachkraftstellen im Rahmen des flächendeckenden Ausbaus der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

5. Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist

Wenn (fortgesetzte) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgedeckt und nachhaltig unterbunden wird, bedarf es anschließend unterschiedlicher Maßnahmen und Angebote, die Kinder und Jugendliche, beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte beraten und begleiten (siehe auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(IM) Die Polizei informiert Opfer bzw. deren Personensorgeberechtigte über die ihnen zustehenden Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und die örtlichen Hilfeangebote

Beschreibung: Opfer einer Straftat fühlen sich oft hilflos und allein gelassen. Die Polizei Nordrhein-Westfalen unterstützt professionell Opfer, um solche Gefühle zu mindern. Die Grundlage für polizeiliche Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes ist der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019.

Ziel: Der Opferschutz ist als Grundgedanke fest im polizeilichen Handeln verankert und verfolgt das Ziel, die Opfer von Straftaten umfassend über ihre Opferrechte und Beratungsmöglichkeiten zu informieren, und so zu betreuen, dass psychische Beeinträchtigungen und eine erneute Viktimisierung vermieden werden.

Umsetzungsstand: Auf dieser Grundlage bieten die speziell geschulten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention/Opferschutz der 47 Kreispolizeibehörden zahlreiche Möglichkeiten an, Menschen zu helfen, die Opfer einer Straftat geworden sind. So sind beispielsweise Hinweise und Erläuterungen zu den Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung sowie das Aushändigen des Merkblatts für Opfer einer Straftat fester Bestandteil in der polizeilichen Arbeit im Zusammenhang mit Opferkontakten.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen berücksichtigt bei ihren Ermittlungen und Opferkontakten die besondere Situation der Opfer und weist diese schon frühzeitig auf die ihnen zustehenden Opferrechte im Strafverfahren, dessen Ablauf und Möglichkeiten der Opferhilfe hin. Die Polizei Nord-

rhein-Westfalen ist in den unterschiedlichsten örtlichen Netzwerken mit Opferschutzorganisationen vertreten und so stets in der Lage, schnell und unkompliziert erforderliche Unterstützungsangebote und Hilfsmaßnahmen anzubieten.

Die Landesregierung hat am 25. Januar 2022 den Entwurf eines Gesetzes über die beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen, um den Bestand einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von Gewalttaten und insbesondere ihre proaktive Opferarbeit in Missbrauchsverfahren zu sichern. Das Team der Opferschutzbeauftragten wurde im Vorgriff darauf mit dem Haushalt 2021 um eine Sozialarbeiterin aus dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz verstärkt. Opfer werden von der Beauftragten für den Opferschutz angeschrieben und mit Informationen zu Entschädigungsansprüchen, zu Hilfsangeboten und zur psychosozialen Prozessbegleitung versorgt. Das Gesetzgebungsvorhaben dient unter anderem der Klärung der damit verbundenen datenschutz-rechtlichen Fragen.

(MKFFI) Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Beschreibung: Das MKFFI fördert gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 insgesamt 264 Erziehungs-/Familien-/Ehe- und Lebensberatungsstellen in NRW. Die Sonderauswertung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der Evaluation der familienpolitischen Leistungen vom November 2019 (s.o.) hat gezeigt, dass über die landesgeförderten Familienberatungsstellen auch eine „solide Grundversorgung“ für die Beratung bei sexualisierter Gewalt sichergestellt ist. Alle landesgeförderten Beratungsstellen sind gemäß § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen, die auf den Umgang mit diesen Fällen spezialisiert sind. Angebote zur Prävention, Intervention und auch Diagnostik stehen hier im Mittelpunkt. Die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt leistet umfassende Hilfestellung bei der Präventionsarbeit, indem sie zum Beispiel über Täterstrategien aufklärt und Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein stärkt. Daneben berät sie Betroffene in konkreten Fällen und unterstützt auch bei der Krisenintervention.

Ziel: Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind und ihre Familien sollen schnell eine niedrigschwellig erreichbare, wohnortnahe und passgenaue, qualifizierte Hilfe und Beratung erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Umsetzungsstand: Erstmals wurden im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich 3,6 Millionen Euro für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln konnte ein erster Schritt zum Ausbau der spezialisierten Beratung gestartet werden. Auf Grundlage der landesweit von öffentlichen und freien Trägern gemeldeten Bedarfe sind weitere 5,1 Millionen Euro ab 2022 bereitgestellt worden. Mit diesen insgesamt 8,7 Millionen Euro wird die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Die Mittel stehen ausschließlich für Fachkräfte in der spezialisierten Beratung zur Verfügung, die neu eingestellt werden oder deren Stelle mit dieser Landesförderung aufgestockt wird. Die Landesförderung beträgt 80 % und ist dauerhaft angelegt. Zukünftig ist in jeder Region ein spezialisiertes Beratungsangebot verfügbar. Der intensive Ausbau der spezialisierten Beratung trägt dazu bei, dass die Zahl der landesgeförderten Familien- und Erziehungsberatungsstellen auf rd. 300 Beratungsstellen und um weitere 150 VZÄ aufwächst.

(JM) Verstärkung der Bekanntheit des gesetzlichen Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen

Beschreibung: Strafverfahren können für Kinder und Jugendliche eine starke Belastung sein. Deshalb hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vielzahl von Opferrechten in die Strafprozessordnung aufgenommen, die auch die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Auch Artikel 12 der UN-Kinderechtkonvention garantiert Kindern und Jugendlichen, soweit sie fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, in allen sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Recht, sich entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern und auch Gehör zu finden. Um diese Rechte auch wahrnehmen zu können, benötigen sie altersgerechte Informationen und Unterstützung und haben deswegen einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Ziel: Mit dem von dem Ministerium der Justiz herausgegebenen Büchlein „Du bist nicht allein!“ werden Kinder umfassend in einer für sie verständlichen Sprache über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert, so dass sie besser in der Lage sind, ihre Rechte auszuüben. Das Büchlein ist Teil einer Öffentlichkeitskampagne des Ministeriums der Justiz zur psychosozialen Prozessbegleitung, die zudem einen kind- und jugendgerechten Internetauftritt sowie Poster und Postkarten umfasst.

Meilenstein: Die Öffentlichkeitskampagne hat im Herbst 2020 begonnen. Die Materialien stehen in Schulen und an anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zur Verfügung.

Im Mai 2021 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Ministerium der Justiz um Genehmigung gebeten, den Text des Kinderbüchleins für eine bundesweite Publikation übernehmen zu dürfen. Dem wurde gern entsprochen. Im Sommer 2021 sind der Informationsflyer und jeweils eine Postkarte zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung zudem über die Anwaltspostfächer in den Wachtmeistereien der Gerichte Nordrhein-Westfalens als „Anschauungsmaterial“ an zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verteilt worden. Ein Enddatum für die Kampagne ist nicht vorgesehen. Sie wird aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert.

6. Präventions- und Hilfesysteme stärken

Maßnahmen und Strukturen, die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Angeboten zielgerichtet unterstützen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene Hilfe erfahren, werden im Handlungsziel „Präventions- und Hilfesystem“ aufgeführt (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(MKFFI) Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz durch die öffentliche Jugendhilfe weiterentwickeln – Unterstützungsinitiative für Allgemeine Soziale Dienste und Pflegekinderdienste starten

Beschreibung: Im Rahmen gängiger Kooperationsverfahren zwischen den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden werden gegenwärtig die bestehenden fachlichen Empfehlungen für den Kinderschutz, soweit sie sich an die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort richten, aktualisiert bzw. wo nötig, erweitert. Zwei erneuerte Empfehlungen wurden im Herbst 2020 durch die Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen beschlossen:

- (1) Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“,
- (2) „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“.

Den Städten und Gemeinden (GV) wird seitens der Landesjugendämter und Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, diese (und kommende) Fachempfehlungen in den Jugendhilfeausschüssen zu beraten und zu beschließen.

Ziel: Es soll in einem nächsten Schritt zwischen dem Land, den Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden verabredet werden, wie auf der Grundlage dieser aktualisierten und erweiterten Fachempfehlungen (und kommender) die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD/KSD) und Pflegekinderdienste mit bedarfsgerechten Beratungs-, Qualifizierungs- oder Organisationsentwicklungsangeboten (wie z.B. interdisziplinäre Fallwerkstätten) unterstützt werden können. Ziel ist es dabei, Verfahren zu qualifizieren, Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln und Fachkenntnisse zu vertiefen.

Weiterhin sollen Schnittstellen zwischen den örtlichen öffentlichen Trägern und den freien Trägern in den Blick genommen werden. In den Bereichen Pflegekinderwesen und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) sollen entsprechende, ggf. gemeinsame Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen angeregt werden.

Meilensteine: Die oben genannte Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ sind im Entwurf zum Landeskinderschutzgesetz als durch die Jugendämter zu berücksichtigende Mindeststandards festgeschrieben worden.

Zudem haben die Landesjugendämter im Jahr 2021 sowohl mit der Erstellung einer „Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt“ (Arbeitstitel), wie auch mit der Erstellung einer „Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten häuslicher Gewalt“ (Arbeitstitel) begonnen. Beide sollen im ersten Halbjahr 2022 erscheinen.

Darüber hinaus ist für dieses Jahr auch die Veröffentlichung einer „Empfehlung zur Verwandten- und Netzwerkpflege“ (Arbeitstitel) geplant.

(MKFFI) Förderung der Fachstelle beim DKSB NRW „Kinderschutzkompetenzzentrum“

Beschreibung: Aus den Mitteln der Kinder- und Jugendabteilung des MKFFI wird beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. das Kompetenzzentrum Kinderschutz gefördert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ist eine landesweite Fachstelle für intervenierenden Kinderschutz und entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen.

Seit 2020 führt das Kinderschutzkompetenzzentrum ein Forschungsvorhaben zu Gelingensfaktoren, Fallstricken und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens durch und überträgt die Erfahrungen und Erkenntnisse in die kommunale Praxis.

Ziel: Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt in die örtliche Praxis zu tragen und insgesamt die erfolgreiche Arbeit des Kompetenzzentrum Kinderschutz fortzuführen, wird die Fortsetzung der Projektförderung beim DKSB in Höhe von jährlich 200.000 EUR angestrebt.

Umsetzungsstand: Mit einer Laufzeit von 2021 bis 2023 fördert das MKFFI derzeit das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“. Dieses Projekt schließt inhaltlich an die Maßnahmen des Jahres 2020 an.

Kern des Projektes ist die Entwicklung eines Curriculums zur interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz für Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Organisationen (freie und öffentliche Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schule, Gesundheitswesen).

In der Bildungsakademie BIS des DKSB wird erstmalig im Zeitraum September 2022 bis Mai 2023 der Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ als modulare Fortbildung im Blended Learning Format durchgeführt werden.

(MKFFI) Fortsetzung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Beschreibung: Mit den Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2020 Projekte mit Informations- und Sensibilisierungsangeboten z. B. durch Fortbildung, Workshops, Angebote für Kinder und Jugendliche oder neue digitale Formate durch das Land gefördert. Unterstützt wurden Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kita und des Ganztags, der Deutsche Kinderschutzbund NRW e.V. ebenso wie die landesgeförderten Fachberatungsstellen. Letztere konnten bei Bedarf auch digitale Beratungsinfrastruktur (Hard- und Software, onlinebasierte Beratungsangebote, etc.) beschaffen oder ergänzen.

Ziel: Die Maßnahme diene dazu, (a) Fachberatungsangebote im Bereich der Missbrauchsprävention und -nachsorge in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt zu unterstützen. Seit Beginn der Corona-Pandemie versuchen die Beratungsangebote, für betroffene Mädchen, Jungen und Eltern ansprechbar zu bleiben, verfügen jedoch vielfach nicht über die technische Ausstattung für Telefon- und Onlineberatung bzw. webbasierte Plattformen oder Präsenzen; (b) vielfache Bedarfe der landesweiten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit und Träger von Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen in NRW zu unterstützen, die Sensibilität für Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern, über diese aufzuklären und in diesem Bereich strukturierte Entwicklungen in Angeboten und Einrichtungen (z.B. Schutzkonzepte) auf den Weg zu bringen bzw. fortzuführen.

Umsetzungsstand: Das Land NRW hat die Fördermaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 fortgesetzt. Im Jahr 2021 sind bis zu 4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt worden, im Jahr 2022 werden bis zu 2,65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachhaltig gestärkt werden.

So können aus den Mitteln wiederum unter anderem Fortbildungen, Fachtage und Workshops für Fachkräfte, aber auch Informations- und Sensibilisierungsangebote und die Entwicklung neuer Materialien gefördert werden. Auch im Lichte des Landeskinderschutzes NRW, das im Landtag derzeit beraten wird, können die Fördermittel bereits Anstrengungen der Träger unterstützen, Kinderschutzkonzepte in Angeboten und Einrichtungen vorzubereiten oder in die Entwicklung zu bringen.

(MKFFI) Förderung der Schwangerschaftsberatung

Beschreibung: Das MKFFI fördert die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen gemäß §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG.

Neben der Beratung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen, informieren die

Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen auch bei Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.

Zu den Aufgaben gehört neben der Beratung auch die Durchführung von Veranstaltungsangeboten im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“. Die Bedeutung dieser Veranstaltungen ist mit einem Blick auf die Zahlen vor der Pandemie erkennbar: So wurden zum Beispiel im Jahr 2019 rund 6.000 Veranstaltungen im Themenfeld „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei ca. 85.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer i.d.R. Kinder und Jugendliche vorrangig in Schulen erreicht. Aufgrund der aktuell anhaltenden pandemischen Lage und den damit verbundenen Veränderungen des Schulalltags konnten diese Kennzahlen im Berichtszeitraum nicht aufrechterhalten werden. Gleichwohl haben die Beratungsstellen für den Bereich der sexuellen Bildung neue Formate entwickelt, um Kinder und Jugendliche auch weiterhin zu erreichen.

Hiermit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und für einen positiven Blick auf Sexualität geleistet.

Es besteht dabei stets eine Schnittmenge zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Sprache, Geschlechterrollen, Nähe und Distanz sowie übergriffiges Verhalten ebenso wie Liebe, Sexualität und Partnerschaft werden bei den Veranstaltungen thematisiert und bilden somit einen Beitrag zur Prävention. Gleichzeitig tragen die verschiedenen Veranstaltungen und Beratungen in der Folge auch zur Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt bei.

Ziel: Veranstaltungen der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen zur sexuellen Bildung fachlich stärken.

Meilenstein: Das MKFFI fördert am 22.09.2022 einen Fachtag „Sexuelle Bildung – Bestandsaufnahme und Perspektive“ der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, der in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden, pro familia und donum vitae durchgeführt wird. Hierbei sollen auch bereits sichtbare Folgen der Pandemie beleuchtet werden.

(MHKBG) Förderung von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Beschreibung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts standen Frauen und Mädchen nach erlittener sexualisierter Gewalt 62 allgemeine Frauenberatungsstellen, die bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen unterstützen, sowie 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt mit akuter Krisenintervention, psychosozialer Beratung und Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten, acht spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat und eine zum Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung zur Seite.

Ziel: Umfassende Beratung, kompetente Unterstützung in der Krise und Hilfe bei der Klärung und Bewältigung des Erlebten.

Umsetzungsstand: Bei der Förderung der Frauenberatungs- und Fachberatungsstellen handelt es sich um eine fortlaufende Förderung, die perspektivisch auch fortgesetzt werden.

(JM) Regelung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter

Beschreibung: Eine kindgerechte Justiz kann durch gerichtsverfassungsrechtliche und richterdienstrechtliche Anforderungen an die familienrechtliche Kompetenz der Richterinnen und Richter unterstützt werden.

Ziel: Durch bundesgesetzliche Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird verbindlich geregelt, dass die Richterinnen und Richter in Familiensachen über belegbare Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, sowie des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen sollen. Um der besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, sowie der Kommunikation mit Kindern vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das richterliche Personal seiner verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich nachkommen kann.

Umsetzungsstand: Das Vorhaben ist Teil des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810). Die Regelungen zu den Eingangsvoraussetzungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Entsprechend diesen Regelungen wird als Daueraufgabe ein breit gefächertes Fortbildungsangebot in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen vorgehalten. Ergänzend bietet auch die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung – entsprechende Angebote an.

(MSB) Aktualisierung und Ergänzung des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“ durch weitere Themengebiete und Präventionshilfen bzgl. Schutz- und Handlungsmerkmalen

Beschreibung: Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ ist 2015 neu überarbeitet erschienen. Das Thema der Kindeswohlgefährdung ist im Präventionsteil enthalten.

Ziel: Der Notfallordner wird erneut überarbeitet und den aktuellen Bedarfen angepasst. Dazu gehören eine Erweiterung des Notfall- und des Präventionsteils im Bereich des Kinderschutzes und eine Erweiterung der Hilfen bei sexualisierter Gewalt.

Umsetzungsstand: Der Notfallordner Hinsehen und Handeln wurde vollständig überarbeitet und wird im ersten Quartal 2022 erscheinen. Er wird zukünftig einen gesonderten Präventionsteil haben, der auch ohne den speziellen Interventionsteil zur Verfügung gestellt werden kann. Die neuen Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes wurden berücksichtigt und umfangreich eingearbeitet.

(MKW) Fortführung und mögliche Weiterentwicklung des Präventionsprojekts „Dunkelfeld“ am Universitätsklinikum Düsseldorf im Rahmen des bundesweiten Netzwerks „Kein Täter werden“

Beschreibung: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.

Das Projekt „Kein Täter werden“ ist ein seit 2005 bestehendes therapeutisches Angebot an der Charité in Berlin zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld.

Das Universitätsklinikum Düsseldorf ist seit 2014 mit dem ambulanten Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ Teil des Netzwerks und bietet als einziger Standort in NRW dieses Behandlungsangebot für Personen, die noch nicht der Justiz bekannt sind.

Ziel: Die Präventionsambulanz in Düsseldorf leistet einen Beitrag zum Kinderschutz und zur primären Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Bei Bekanntwerden einer potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls greift ein Stufenplan, der die Beendigung der Gefährdung zum Ziel hat. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft befindet sich mit dem Universitätsklinikum Düsseldorf im regelmäßigen Austausch darüber, wie das Projekt strategisch am Standort Düsseldorf, aber auch darüber hinaus weiterentwickelt werden kann.

Umsetzungsstand: Aktuell wird im Auftrag des Präventionsnetzwerks eine deutschlandweite unabhängige Evaluation des Programms durchgeführt. Die Ergebnisse werden für 2023 erwartet. Auf Basis der Ergebnisse soll dann geprüft werden, ob und in welcher Form das Programm weiter gefördert werden soll.

7. Interdisziplinäre Kooperationen befördern und verbessern

Maßnahmen der Ressorts, die zu einer Verbesserung der interdisziplinären Kooperation aller im Kinderschutz tätigen Akteure beitragen, werden im Folgenden aufgeführt (siehe auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 24-25).

(MSB) Konzeptentwicklung zu Möglichkeiten eines verpflichtenden Datenaustausches zwischen Schule, Jugendämtern und Polizei im Rahmen der Kindeswohlgefährdung

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beschreibt die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schule, Polizei,

Gesundheit und Justiz. Ein etwaiger Austausch von Daten erfolgt dabei im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziel: Auf einer gemeinsamen Dienstbesprechung der beteiligten Ressorts sollen Möglichkeiten und Initiativen einer Verbesserungsstrategie erörtert werden.

Umsetzungsstand: Der neu zu erarbeitende Erlass zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt wird dem Informationsaustausch gerecht werden und Möglichkeiten der gegenseitigen Information beschreiben.

(MSB) Erstellung einer Handreichung zum Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ wurde überarbeitet und am 19. November 2019 bekannt gemacht.

Ziel: Für alle Bereiche – Jugend, Schule, Polizei, Gesundheit, Justiz – soll für die Nutzerinnen und Nutzer eine erläuternde Handreichung erstellt werden, wobei der Kinderschutz eine besondere Berücksichtigung erhalten soll.

Umsetzungsstand: Durch die geplante Erstellung eines neuen Erlasses zum Thema des Kinderschutzes werden wichtige Elemente einer geplanten Handreichung bereits berücksichtigt, sodass die Ausschärfung des Kinderschutzes in einer neuen Handreichung entfallen könnte.

(JM) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls und Präzisierung der Mitteilungspflichten für Strafverfolgungsbehörden an die Jugendämter

Beschreibung: Jugendämter, ihre Aufsichtsbehörden und Familiengerichte können Kinder und Jugendliche nur dann wirkungsvoll schützen, wenn sie über genügend Informationen verfügen. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Kenntnis von Tatsachen, die eine Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen nahelegen. Diese kommen häufig bei strafrechtlichen Ermittlungen ans Tageslicht. Die Vorschriften zur Informationsübermittlung der Strafverfolgungsbehörden an die Jugendschutzbehörden wiesen jedoch Defizite auf:

So erlaubte § 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und darauf aufbauend Nummer 35 der Anordnung zu Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) eine Datenübermittlung von Amts wegen nur zur Abwehr einer „erheblichen“ Gefährdung Minderjähriger. Der Begriff einer „erheblichen“ Gefährdung konnte dahingehend missverstanden werden, dass die Datenübermittlung erst bei einer in Betracht kommenden Herausnahme des Kindes aus der Familie zulässig sei. Die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung ergibt sich aber nicht notwendig aus einem einzelnen erheblichen Ereignis, sondern häufig erst in einer Gesamtschau verschiedener Gefährdungstatbestände. Diese Gesamtschau ist nur den Jugendämtern möglich.

Ziel: Um diesen nicht hinnehmbaren Zustand zu beenden, war die bestehende Gesetzeslage anzupassen und der Grad der Gefährdung zur Auslösung von Mitteilungspflichten herabzusetzen. Auf eine schnelle und umfassende Information der Jugendschutzbehörden bereits im Vorfeld erheblicher Gefährdungen von Minderjährigen ist nachdrücklich hinzuwirken.

Meilensteine: Im Bereich des Ministeriums der Justiz sind gleichzeitig bereits mehrere Maßnahmen ergriffen worden:

- Im Juli 2020 sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die damaligen Schwächen der einschlägigen Regelung der MiStra hingewiesen und für die Dringlichkeit einer zeitnahen umfassenden Informationsübermittlung an die Jugendämter sensibilisiert worden.
- Im August 2020 hat Nordrhein-Westfalen unter Federführung des Ministeriums der Justiz den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen“ (BR-Drs. 476/20) in den Bundesrat eingebracht. Mitteilungen nach § 17 Nr. 5 EGGVG sollen hiernach ergehen, wenn dies zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Damit wurde auf das vormalige Kriterium der Erheblichkeit der Kindeswohlgefährdung verzichtet. Der Bundesrat hat die Einbringung des Gesetzesantrags beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat in dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen diese Gesetzesinitiative von Nordrhein-Westfalen bei der Neufassung von § 17 Nr. 5 EGGVG wörtlich übernommen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren an die zuständigen Jugendschutzbehörden zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist nunmehr deutlich erleichtert.

- Auf die Initiative des Ministeriums der Justiz ist im MiStra-Ausschuss der Länder im Sommer 2021 beschlossen worden, die auf dem EGGVG aufbauende Verwaltungsvorschrift Nr. 35 MiStra (Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen) zu vereinfachen und an den neuen Wortlaut von § 17 Nr. 5 EGGVG anzupassen. Auch dies stellt einen wichtigen Baustein für eine schnelle und umfassende Information der Jugendschutzbehörden über kindeswohlgefährdungsrelevante Tatsachen durch die Strafjustiz und damit für ein Mehr an Kinder- und Jugendschutz dar.

II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen

Neben den in Teil I dargestellten Maßnahmen und ihren Sachständen haben die Ressorts der Landesregierung auch im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Vorhaben unternommen, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Prävention vor sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt beitragen. Sie sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Dargestellt werden auch ausgewählte Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages sowie Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, sofern sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

Weitere Entwicklungen in der Landesregierung

Landeskinderschutzgesetz NRW

(MKFFI) Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen, hat die Landesregierung im Berichtszeitraum einen Referentenentwurf zu einem „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)“ verfasst und in die Verbändeanhörung gegeben.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung dieser Fortschreibung hat das Land dem nordrhein-westfälischen Landtag durch Kabinettsbeschluss vom 11.01.2022 den Gesetzentwurf zur Befassung vorgelegt. Im Rahmen der 1. Lesung im nordrhein-westfälischen Landtag ist der Entwurf am 26. Januar 2022 federführend an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, sowie an die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales,

Bauen und Wohnen, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Entwurf greift aktuelle politische und fachliche Forderungen an einen wirksameren Kinderschutz auf und formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes in der Fläche stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen.

Ziel des Gesetzes ist es auch, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards zu stärken, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung enthält vor diesem Hintergrund die folgenden Kernpunkte:

- (1) Es wird betont, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden und letztere daher immer Ausgangspunkt für wirksamen Kinderschutz sind.
- (2) Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen zukünftig fachliche Mindeststandards berücksichtigt werden.
- (3) Es sollen regelmäßig landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
- (4) Für ein Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in der Praxis wird es eine landesseitig zuständige Stelle geben.
- (5) In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkordinierung ausgestattet werden.
- (6) Es sollen fachliche Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
- (7) Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.

Damit greift der Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes auch Maßnahmen auf, die bereits im Handlungs- und Maßnahmenkonzept formuliert wurden. Hier sind besonders die interdisziplinären Netzwerke zum Kinderschutz zu nennen, die eine lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz und somit auch zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen sollen.

Auch die Ergebnisse der zum Referentenentwurf durchgeführten Verbändeanhörung zeigen, dass die Landesregierung mit den Regelungsinhalten des Landeskinderschutzgesetzes NRW zentrale, teilweise langjährige fachpolitische Forderungen aufgreift und verwirklicht. Dies betrifft die starke Positionierung der Kinderrechte als Ausgangspunkt für das Landeskinderschutzgesetz NRW ebenso, wie die Herausstellung der Beteiligungsrechte von Kindern, die Regelungen zu Kinderschutzkonzepten und zu den Netzwerken Kinderschutz. Mit dem Ansatz, Mindeststandards für die Verfahren nach § 8a SGB VIII festzulegen sowie ein Qualitätsentwicklungsverfahren hierzu einzuführen, nimmt Nordrhein-Westfalen fachlich im bundesdeutschen Vergleich eine Vorreiterrolle ein. Nordrhein-Westfalen sichert die vorgesehenen Maßnahmen erstmals gesetzlich ab; im Jahr 2022 entstehen dem Land Ausgaben von insgesamt rd. 53 Mio. Euro. Dieser Gesetzesentwurf ist als wichtiger Einstieg in einen umfassenden, landesrechtlich verankerten Kinderschutz zu verstehen und darauf ausgelegt, über längere Zeit weiterentwickelt zu werden.

Childhood-Haus

(IM) Seit November 2020 ist im Universitätsklinikum Düsseldorf ein sogenanntes „Childhood-Haus“ in Betrieb. Dabei handelt es sich um ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Missbrauch und/oder Gewalt wurden. Kinder können zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, sie werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch ausgebildetes Fachpersonal.

Im Rahmen eines Strafverfahrens können alle notwendigen interdisziplinären Professionen (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, Jugendamt, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Rechtsmedizin, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Sachverständige) an einem Ort zusammenkommen. Durch die Anwesenheit der verschiedenen Professionen und die rechtssichere, audiovisuelle Aufzeichnung

der Anhörung können Mehrfachbefragungen der Kinder verhindert bzw. auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Die Anhörung kann in einem angrenzenden Raum von den o.g. genannten Fachkräften sowie im Rahmen einer richterlichen Vernehmung auch von den weiteren Prozessbeteiligten verfolgt und durch eine Chatfunktion begleitet werden.

Handlungsleitend für eine möglichst optimale Versorgung ist dabei immer, den Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen mit Missbrauchserfahrungen einzunehmen und den gesamten Prozess auf sie auszurichten. Im Ermittlungsverfahren muss neben der Wahrheitsfindung immer auch das Wohlbefinden des betroffenen Kindes zwingend im Fokus stehen. Dafür braucht es medizinische, psychologische und therapeutische Hilfe durch ausgebildetes Fachpersonal. Das Konzept des „Childhood-Hauses“ trägt in erheblichem Maße zur Erfüllung dieser Anforderungen bei.

„Hinweistelefon“

(IM) Am 22. Oktober 2021 wurde das Hinweistelefon für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichtet und durch Herrn Innenminister Reul der Öffentlichkeit vorgestellt.

Durch das Hinweistelefon -0800 0431 431- soll das in der Bevölkerung, im familiären und sonstigen Umfeld von Kindern und Jugendlichen, in Kindergärten, Schulen und zum Beispiel in Jugendbehörden vorhandene hohe Potential an Hinweismöglichkeiten auf missbrauchsrelevante Vorgänge noch effektiver ausgeschöpft werden. Das Hinweistelefon ist neben den verschiedenen bereits existierenden Beratungs- und Hilfsangeboten unterschiedlicher Organisationen und den örtlichen Polizeidienststellen sowie des polizeilichen Notrufes ein ergänzendes, zentrales Angebot zur Entgegennahme von Hinweisen, die auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hindeuten.

Das Hinweistelefon wird im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durch vier im Deliktsbereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbreitung und des Besitzes von Missbrauchsabbildungen erfahrene Polizeivollzugsbeamtinnen betreut. Auf diesem Weg können der Polizei Nordrhein-Westfalen niederschwellig Hinweise zu möglichem Kindesmissbrauch oder Kinderpornografie mitgeteilt werden.

Diese Mitarbeiterinnen nehmen den Hinweis auf und dokumentieren ihn. Dabei werden die erlangten Informationen insbesondere hinsichtlich bestehender Gefahrenüberhänge bewertet. Sofern sich durch den Anruf Hinweise auf Straftaten oder eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen ergeben, werden die Informationen unverzüglich an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde weitergegeben. Die Kreispolizeibehörden übernehmen die Vorgänge und weisen sie der Sachbearbeitung aus dem entsprechenden Deliktsbereich zu. Gefahrenüberhänge werden fortwährend geprüft. Die Ermittlungen werden aufgenommen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung entsprechend des zugrundeliegenden Sachverhaltes getroffen. Je nach Sachverhalt werden die notwendigen Maßnahmen in Absprache mit anderen Behörden, insbesondere mit dem Jugendamt, veranlasst. Die Opferschutzdienststellen in den Kreispolizeibehörden stehen den Betroffenen beratend und für weitere Hilfsangebot zur Seite.

Stärkung der Fachberatung im Themenfeld Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bei den Landesjugendämtern

(MKFFI) Seit dem Jahr 2020 fördert das MKFFI bei den Landesjugendämtern vier Vollzeitstellen – jeweils zwei pro Landschaftsverband – als Fachberatung der 186 Jugendämter Nordrhein-Westfalens im Themenfeld Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Im Berichtszeitraum haben die Fachberaterinnen und Fachberater neben der Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen unter anderem die Entwicklung von Empfehlungen sowie Kooperationsvorhaben und Vernetzungen auf kommunaler Ebene fachlich begleitet.

Unterstützung für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen

(MHKBG) Nordrhein-Westfalen fördert seit langem acht gut vernetzte spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen, die bei Bedarf auch anonyme Unterbringung gewährleisten.

Schutz vor Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen

Die Landesregierung ist zum Schutz vor Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen aktiv. Mit dem Modellprojekt „Yuna“ der Fachberatungsstelle Lobby für Mädchen e.V. aus Köln fördert die Landesregierung seit 2020 unter anderem die Beratung für von Genitalbeschneidung bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen. Nach Ende des Projektes im Herbst 2022 wird der Abschlussbericht als Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Verstetigung einer Förderung dienen.

Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag

Auch im Berichtszeitraum der 1. Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes hat sich der parlamentarische Raum kontinuierlich mit dem Thema der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigt.

Im Themenfeld wurden unter anderem Anhörungen durchgeführt und Anträge beraten. Auch das Handlungs- und Maßnahmenkonzept war Gegenstand dieser Beschäftigung.

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)

Die Kinderschutzkommission setzt sich thematisch mit den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Zu diesem Zweck kann sie etwa Gutachten beauftragen und Anhörungen durchführen.

Ihr Arbeitsschwerpunkt lag im Jahr 2021 in den Themenbereichen:

- Kinder- und Jugendmedienschutz/sexualisierte Gewalt und digitale Medien
- Bildung und Schule
- Polizei und Justiz

Zu jedem der Themen wurden zunächst eine schriftliche Sachverständigenanhörung und anschließend jeweils eine Präsenzanhörung durchgeführt. Die Auswertungen der Anhörungen erfolgten in den jeweils folgenden Sitzungen.

Zudem hat die Kinderschutzkommission am 12. Juli 2021 das „Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern“ entgegengenommen. Dessen Erstellung war im Jahr 2020 beauftragt worden.

Ihren Jahresbericht für das Jahr 2021 hat die Kommission am 17. Januar 2022 vorgelegt (Vorlage 17/6309).

Er enthält eine Übersicht über durchgeführte Beratungen sowie Auswertungen zu den einzelnen Anhörungen.

Zudem umfasst er insgesamt 51 Empfehlungen der Kinderschutzkommission zu Maßnahmen in den Themenfeldern:

- Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang
- Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen - Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes
- Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen
- Intervention und Anschlusshilfe
- Kinder- und Jugendmedienschutz
- Bildung und Schule
- Polizei und Justiz
- Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“)

Der im Juni 2019 eingesetzte Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“) befasst sich mit der Untersuchung und Aufklärung möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und Fehlverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung

und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde und eventuellen weiteren Orten.

Auch im Jahr 2021 hat der Ausschuss seine Zeugenbefragungen fortgesetzt. Da bereits Mitte des Jahres absehbar wurde, dass der Ausschuss seinen Untersuchungsauftrag in dieser Legislaturperiode nicht abschließen können wird, haben sich die Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien im September darauf verständigt, den Untersuchungsausschuss in der nächsten Legislaturperiode fortzusetzen und für das Ende dieser Legislaturperiode einen Zwischenbericht vorzulegen.

Die Zeugenbefragungen sind im November für diese Legislaturperiode abgeschlossen worden.

Zu Fragen, die sich aus den Erkenntnissen der bisherigen Zeugenbefragungen ergeben, hat der Ausschuss Anfang Dezember zwei Sachverständigenrunden durchgeführt.

Mit der Erarbeitung des Zwischenberichtes ist im Dezember begonnen worden. Er soll im März 2022 im Landtag vorgestellt und diskutiert werden.

Anhörung des Sportausschusses

Zu einem Antrag der Fraktion der AfD mit dem Titel „Sexualisierte Gewalt im Sport – Intervention Stärken, fachspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote ausbauen und Opfer konsequent schützen“ (LT-Drs. 17/13076) hat der federführende Sportausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend von 26. November 2021 bis 7. Januar 2022 eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Insgesamt wurden vier Stellungnahmen vorgelegt. Die Auswertung und Beratung der Ausschüsse wurde im Januar 2022 abgeschlossen und eine Empfehlung zur Beschlussfassung an das Landtagsplenum übermittelt.

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz über den interkollegialen Ärztetausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“ (LT-Drs. 17/14280) hat der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beteiligung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 1. Dezember 2021 eine Anhörung von Sachverständigen (schriftlich sowie in Präsenz) durchgeführt. Mit dem Gesetzentwurf soll die mit der Novelle des Bundeskinderschutzgesetzes geschaffene Ermächtigung zur Regelung des interkollegialen Austausches innerhalb der Ärzteschaft auf der Basis von Landesrecht umgesetzt werden (vgl. auch unter c. „Maßnahmen in den Ressorts“, Nr. 4 „Missbrauch effektiv beenden“ den Beitrag „Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch“ (S. 31). Die Auswertung und Beratung der Ausschüsse war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Weitere Standorte in Nordrhein-Westfalen prüfen. Kindgerechte Justiz weiter verbessern.“ (LT-Drs. 17/15636)

Mit dem Antrag der beiden regierungstragenden Fraktionen aus November 2021 wird die Landesregierung aufgefordert, im Sinne einer Verbesserung des Kinderschutzes sowohl eine kindgerechte Justiz wie auch die gerichtsfeste Verfahrensdurchführung weiterzuentwickeln.

Dazu soll die Landesregierung unter anderem:

- prüfen, ob und wie eine weitere regionale Ausdehnung der Childhood-Häuser in Nordrhein-Westfalen realisiert werden kann und
- zu den Erfahrungen mit der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Childhood-Haus in Düsseldorf einen vertraulichen Bericht fertigen, der den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen in den Ausschüssen Recht, Familie, Kinder und Jugend, Innen sowie der Kinderschutzkommission zugeleitet wird.

Zudem fordert der Antrag die Landesregierung dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass das Modellprojekt des Childhood-Hauses Düsseldorf im Anschluss an die Projektphase aus bereiten Mitteln in eine dauerhafte Institution überführt werden kann.

Entwicklungen auf Ebene des Bundes

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII – Reform)

Am 5. Oktober 2020 hat die Bundesregierung ihren Referentenentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgelegt.

Auch wenn der vorgelegte Entwurf etwa die verpflichtende Einführung von Schutzkonzepten auch für Pflegefamilien oder klärende Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendämter für die Unterbringung und die Dauer von Pflegeverhältnissen vorsah, wurden viele von den von Nordrhein-Westfalen in der Zeit von November 2018 bis Dezember 2019 in den vorgeschalteten Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eingebrachten Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nicht oder nicht ausreichend klar ausformuliert in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Nach Übermittlung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat im Januar 2021 hat sich Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene intensiv beteiligt und insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter anderem auch einen Antrag zur Aufnahme von konkreteren Versagungsgründen bei Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis vorgelegt, mit dem eine bundesgesetzliche Präzisierung entsprechend der §§ 16 und 17 des nordrhein-westfälischen AG-KJHG erreicht werden sollte. Dieser Antrag ist im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung abgelehnt worden und hat keinen Eingang in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gefunden.

Eingang in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fand jedoch ein unter Federführung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeiteter Vorschlag zur Präzisierung der Vorschriften über die Informationsübermittlung der Strafverfolgungsbehörden an die Jugendenschutzbehörden (siehe Maßnahme „Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls und Präzisierung der Mitteilungspflichten für Strafverfolgungsbehörden an die Jugendämter, Seite 39).

Auf die thematischen Darlegungen der für den Kinderschutz relevanten Änderungen im Zuge des KJSG in diesem Bericht wird verwiesen.

Fachministerkonferenzen

(JFMK) Im Berichtszeitraum hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) im Themenfeld unter anderem mit der „Gemeinsamen Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“² beschäftigt, die im Juni 2021 vorgestellt wurde und in deren Rahmen konkrete Umsetzungsschritte erarbeitet wurden, die dauerhaft zu spürbaren Verbesserungen bei Prävention, Intervention und Hilfen sowie bei Forschung zu sexualisierter Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche führen sollen.

Diese Beschäftigung umfasst auch die Verabschiedung eines JFMK-Beschlusses im September (Umlaufbeschluss 05/2021), in dessen Rahmen die gemeinsame Verständigung von der JFMK begrüßt und die in ihr aufgeführten konkreten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Zudem erklärt die JFMK deren Umsetzung aktiv unterstützen zu wollen.

Bereits zur Erarbeitung der Verständigung hatte sich die JFMK aktiv in den Nationalen Rat eingebracht. Mit dem Beschluss bekräftigt die JFMK, sich auch weiterhin aktiv im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einbringen und dessen Arbeit aktiv unterstützen zu wollen.

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) bereitet eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen einen Beschlussentwurf im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz vor, der im Rahmen der JFMK 2022 vorliegen soll.

³ https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf

III. Fazit und Ausblick

Der möglichst umfassende Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung ist und bleibt ein wesentliches Ziel staatlichen Handelns in Nordrhein-Westfalen. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mit der Verabschiedung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts im Jahr 2020 hat die Landesregierung sich dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als fachpolitischen Schwerpunkt voranzutreiben. Dieser erste Bericht zum Handlungs- und Maßnahmenkonzept legt überzeugend dar, dass zum einen an der Umsetzung der seinerzeit dargestellten 59 Maßnahmen kontinuierlich gearbeitet worden ist. Zum anderen sind zugleich zusätzliche Initiativen und Impulse aus den Ressorts heraus entwickelt worden.

Der vorliegende Bericht legt somit die Schritte der Umsetzung im Zeitraum Oktober 2020 bis Mitte Februar 2022 dar und schreibt zugleich das Handlungs- und Maßnahmenkonzept fort. Er trägt damit den verschiedenen Arbeitsprozessen Rechnung, die seit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle von Lügde in der Landesregierung mit Nachdruck aufgenommen worden sind. Bereits bei der Vorlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts Ende 2020 war betont worden, dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt sowie die Stärkung deren Prävention ein komplexer Prozess ist, der auf Dauer angelegt sein muss und eine Querschnittsaufgabe darstellt. Es bleibt eine kontinuierliche Aufgabe, das Handlungsfeld weiter zu analysieren und ergriffene Maßnahmen zu justieren oder angepasste beziehungsweise neue Aktivitäten zu entfalten.

Schritt für Schritt wird so ein noch besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erreicht. Das verdeutlicht sich unter anderem am in den Landtag eingebrachten Entwurf zu einem Landeskinderschutzgesetz NRW (Drucksache 17/16232). Mit ihm sollen ab dem Jahr 2022 erstmals in NRW weitreichende Regelungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgeschrieben werden, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern. Der Entwurf greift Themen und Inhalte auf, die bereits im Handlungs- und Maßnahmenkonzept formuliert worden sind. Für die an der Umsetzung des Konzepts beteiligten Ressorts der Landesregierung, aber letztlich auch für die breitere Debatte zur Prävention sexualisierter Gewalt und dem Kinderschutz kann festgehalten werden, dass das Konzept somit auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Fachdiskussion darüber leistet, wie der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen weiter gestärkt werden kann.

Wichtige Initiativen dazu kamen auch aus dem NRW-Landtag. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“) und die Kinderschutzkommission leisten wichtige Beiträge zur Aufarbeitung von bestehenden Defiziten im Kinderschutz. Zugleich treiben sie die fachliche Erörterung weiterer geeigneter Schritte voran, wie Kinder und Jugendliche in NRW noch besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine Querschnittsaufgabe der Landesregierung darstellt. Als Ort, an dem die ressortübergreifenden Arbeitsprozesse in der Landesregierung koordiniert und die fachlichen oder fachpolitischen Initiativen ausgewertet und erörtert werden, hat sich die vom Kabinett eingesetzte Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) bewährt.

In ihr oder einem ähnlich gelagerten Gremium können auch weiterhin aktuelle Entwicklungen im Land sowie auf Bundesebene diskutiert und ggf. in Ansätze oder Maßnahmen der Landesregierung übersetzt werden. Über die Fortführung der IMAG entscheidet die kommende Landesregierung. Das gilt auch für eine eventuelle weitere Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts im Jahr 2023.

Herausgeber:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 837-02
E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Redaktion und Gestaltung:

Manuela Röttgen, Stefan Jung

Fotonachweise:

Titelbild: shutterstock #420847216

Stand: März 2022